

# S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette  
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch  
aufbereitet

Umsatzsteuerrecht  
17. Auflage 2019

Die **Umsatzsteuer** ist neben der Einkommensteuer die aufkommensstärkste Steuerart. Nicht nur wegen der Höhe ihres Steueraufkommens kommt ihr eine **zentrale Bedeutung für Fiskus und Wirtschaftsleben** zu. Der Rechtsanwender muss vor allem im Hinblick auf die Harmonisierung der Steuer die Verbindung zum EU-Mehrwertsteuerrecht und die Rechtsprechung des EuGH beachten.

Anhand der **bewährten Fallmethode** wird dem Leser die abstrakte Rechtsmaterie in anschaulicher und verständlicher Weise aufbereitet und vermittelt. Zahlreiche **Schemata, Schaubilder** und **Beispiele** runden das Werk ab. Die Neuauflage entspricht dem Rechtsstand **März 2019**. Berücksichtigt wurden die letzten Änderungen des UStG durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11.12.2018, BGBl. I 2018, 2339.

**Inhalt:**

1. Abschnitt: Allgemeiner Überblick
2. Abschnitt: Steuergegenstand
3. Abschnitt: Der Unternehmer als Steuersubjekt
4. Abschnitt: Steuerbefreiungen und Option
5. Abschnitt: Steuersatz und Bemessungsgrundlage
6. Abschnitt: Vorsteuerabzug und Berichtigung des Vorsteuerabzugs
7. Abschnitt: Das Besteuerungsverfahren

ISBN: 978-3-86752-673-9



€ 24,90

# S

2019

# S

Skripten Steuerrecht

Reiß

# Umsatzsteuerrecht

Umsatzsteuerrecht

Alpmann Schmidt

17. Auflage 2019

TECHNISCHE UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN | DISTANCE AND INDEPENDENT STUDIES CENTER

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Alpmann Schmidt





FERNSTUDIUM NEBEN DEM BERUF **WIRTSCHAFTSRECHT FÜR DIE UNTERNEHMENSPRAXIS**  
MASTER OF LAWS (LL.M.)

**STUDIENINHALTE**

- ▣ VERTRAGSRECHT, ARBEITSRECHT
- ▣ HANDELS- & GESELLSCHAFTSRECHT
- ▣ WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT
- ▣ INTERNETRECHT & GEISTIGES EIGENTUM
- ▣ STEUER- U. BILANZRECHT U.V.M.

**AUF EINEN BLICK**

**Abschluss:** Master of Laws (LL.M.)  
**Regelstudienzeit:** 4 Semester berufsbegleitend  
**Beginn:** jeweils zum Wintersemester (01.10.)  
**Sprache:** Deutsch

JETZT  
INFORMIEREN  
UNTER  
[WWW.ZFUW.DE](http://WWW.ZFUW.DE)



UNIVERSITÄT  
DES  
SAARLANDES



DISTANCE AND INDEPENDENT  
STUDIES CENTER



VORBEREITUNG AUF  
DEN FACHANWALT

FERNSTUDIUM NEBEN DEM BERUF **STEUERRECHT FÜR DIE UNTERNEHMENSPRAXIS**  
MASTER OF LAWS (LL.M.)

**STUDIENINHALTE**

- ▣ EINKOMMEN-, KÖRPERSCHAFT- UND GEWERBESTEUERRECHT
- ▣ UMSATZSTEUERRECHT
- ▣ UMWANDLUNGSSTEUERRECHT
- ▣ EUROPÄISCHES UND INTERNATIONALES STEUERRECHT
- ▣ ALLGEMEINES STEUERRECHT, STEUERSTRAFRECHT UND WEITERES

**AUF EINEN BLICK**

**Abschluss:** Master of Laws (LL.M.)  
**Regelstudienzeit:** 4 Semester berufsbegleitend  
**Beginn:** jeweils zum Wintersemester (01.10.)  
**Sprache:** Deutsch

Den Überblick behalten...



**Allgemeines Steuerrecht**

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen,  
Lehrstuhl für Steuerrecht und  
Öffentliches Recht,  
Ludwig-Maximilians-Universität  
München (LMU)

18. Auflage 2019, 276 Seiten  
ISBN: 978-3-86752-672-2



**Bilanzsteuerrecht**

Prof. Dr. habil.  
Heinrich Weber-Grellet,  
Vorsitzender Richter am  
Bundesfinanzhof a.D.

17. Auflage 2019, 318 Seiten  
ISBN: 978-3-86752-671-5



**Einkommensteuerrecht**

Dipl.-Finanzwirt  
Prof. Dr. Volker Kreft,  
Richter am Niedersächsischen  
Finanzgericht

18. Auflage 2019, 308 Seiten  
ISBN: 978-3-86752-670-8



... mit Alpmann  
Schmidt!



ALPMANN SCHMIDT

# **UMSATZSTEUERRECHT**

**2019**

Prof. Dr. jur. Wolfram Reiß  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0  
AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

*Zitiervorschlag: Reiß, Umsatzsteuerrecht, Rn.*

**Prof. Dr. Reiß, Wolfram**

Umsatzsteuerrecht

17., überarbeitete Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-673-9

Herausgeber der Steuerrechtsskripten:

Prof. Dr. Heinrich Weber-Grellet

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Abschnitt: Allgemeiner Überblick</b> .....	1
A. Das Prinzip der Mehrwertsteuer .....	1
Fall 1: Großhändler, Einzelhändler und Verbraucher .....	1
B. Besteuerung der Einkommensverwendung für den Verbrauch .....	6
Fall 2: Familienvater/Erwerb von Gütern durch Einkommens- verwendung .....	6
C. Die Systematik des Umsatzsteuergesetzes (zugleich Klausuraufbauschema) .....	8
I. Rechtsgrundlagen (Gesetz und EU-Richtlinien) .....	8
1. Umsatzsteuergesetz und MwStSystRL .....	8
2. Richtlinienkonforme Auslegung und Anwendungsvorrang .....	9
Fall 3: Anwendungsvorrang für Durchschnittssatzbesteuerung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer eingetragenen Genossenschaft .....	10
II. Prüfungsschema .....	14
■ Prüfungsschema: Ausgangsseite (eigener Umsatz) .....	15
■ Prüfungsschema: Eingangsseite (Vorsteuerabzug) .....	16
Fall 4: Der Hausbau des Rechtsanwaltes/Umsätze und Vorsteuern .....	17
<b>2. Abschnitt: Steuergegenstand</b> .....	20
A. Steuerbare Umsätze .....	20
I. Arten der Umsätze .....	20
II. Umsätze im Inland .....	21
1. Inland .....	21
2. Ausland – räumliche Abgrenzung der Steuergewalt .....	22
3. Drittlandsgebiet und Gemeinschaftsgebiet .....	23
4. Geltungsbereich des UStG .....	25
B. Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) .....	25
I. Allgemeines .....	25
1. Begriff der Leistung .....	26
a) Leistung als Erfüllungshandlung .....	26
b) Sitten- und verbotswidrige Leistungen .....	28
2. Begriff des Entgeltes (der Gegenleistung) .....	30
a) Rechtsverhältnis, Kausalität und Finalität .....	30
Fall 5: Das Geschenk mit Folgen – finale Gegenleistung? .....	30
b) Tauschumsätze und Umsätze vermittelt Gutscheinen .....	33
■ Übersicht: Der Leistungsaustausch .....	36
II. Die Lieferung als Unterfall der Leistung .....	37
1. Verschaffung der Verfügungsmacht .....	37
2. Sonderfälle der Lieferung .....	39
a) Die Kommission .....	39
Fall 6: Die verbrannten Rauchwaren/Untergang der Kommissionsware .....	39
b) Sicherungsübereignung und Treuhandverhältnisse .....	41
Fall 7: Die vorsichtige Bank .....	41
Fall 8: Der clevere Insolvenzverwalter .....	43
Fall 9: Strohmanngeschäfte mit Reimport Pkw .....	47
c) Echte und unechte Agentur .....	49
d) Zwangsversteigerung und Insolvenz .....	50

Fall 10: Erwerb bei der Zwangsversteigerung und in der Insolvenz .....	50
Fall 11: Die Option zugunsten der Bank .....	52
e) Rücklieferung und Rückgängigmachung einer Lieferung/Tausch und Umtausch .....	52
f) Reihengeschäft .....	55
■ Übersicht: Die Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG) .....	56
3. Ort der Lieferung .....	57
III. Sonstige Leistung .....	69
1. Abgrenzung zur Lieferung .....	69
2. Ort der sonstigen Leistung .....	72
a) Bedeutung für die Steuerbarkeit/Steuerpflicht .....	72
Fall 12: Das Autoleasing/Leistungsort .....	72
b) Die Regelung der §§ 3 a, 3 b UStG .....	75
■ Übersicht/Prüfungsschema: Ort der sonstigen Leistung ab 01.01.2015 .....	90
IV. Leistungen mit Elementen der Lieferung und der sonstigen Leistung .....	92
1. Werklieferung, Werkleistung .....	92
Fall 13: Die Beistellung von Baustahl .....	93
2. Gehaltslieferung, Umtauschmüllerei .....	94
3. Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung .....	94
V. Fehlender Leistungsaustausch .....	96
1. Schadensersatz .....	97
a) Schadensersatz aus Gesetz, insbesondere aus unerlaubter Handlung .....	97
Fall 14: Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls .....	97
b) Schadensersatz statt Leistung (§§ 281–283, 325, 326 BGB) .....	98
c) Verzugsschaden, Verzugszinsen (§§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB) .....	98
d) Ansprüche wegen Pflichtverletzung (§ 280 BGB) .....	99
e) Versendungskauf und Transportversicherung .....	99
2. Vertragsstrafen (§§ 340, 341 BGB) .....	99
3. Zuschüsse .....	101
4. Mitgliederbeiträge .....	102
5. Vorbereitungshandlungen und vorzeitig beendete Leistungen .....	104
Fall 15: Der gekündigte Schiffsbauvertrag/Vorbereitungs- handlungen .....	104
6. Verzicht auf Vertragserfüllung/Entlassung aus einem Vertrag .....	106
Fall 16: Entschädigung für Aufhebung eines lukrativen Beratervertrages/Verzicht auf Leistungserbringung? .....	106
7. Erbschaft, Erbauseinandersetzung, vorweggenommene Erbfolge .....	109
8. Geschäftsveräußerung .....	111
■ Übersicht: Fehlender Leistungsaustausch .....	115
C. Unentgeltliche Wertabgaben .....	116
I. Zweck: Besteuerung des Endverbrauchs .....	116
1. Besteuerung unentgeltlicher Zuwendungen/Wertabgaben aus dem Unternehmen .....	116
2. Belastung des privaten Konsums und Vorsteuerabzug .....	116
Fall 17: Die Incentive-Reise und der Betriebsausflug.....	117
3. Verbrauchsteuercharakter .....	122

II.	Gegenstandsentnahme für außerunternehmerische Zwecke .....	123
	Fall 18: Bau eines Hauses für die Tochter/Entnahme eines fertigen Werkes .....	123
III.	Gegenstandsverwendung und Leistungsentnahme .....	126
IV.	Unentgeltliche Wertabgaben an Arbeitnehmer .....	131
	Fall 19: Pkw-Überlassung an den Geschäftsführer .....	131
V.	Unentgeltliche Zuwendung aus unternehmerischem Anlass .....	136
D.	Einfuhr und grenzüberschreitender Warenverkehr mit Drittländern .....	138
I.	Bestimmungsland- und Ursprungslandprinzip .....	138
II.	Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG) in das Inland .....	141
	1. Zweck .....	141
	2. Einfuhr durch Endverbraucher/Nichtunternehmer .....	142
	3. Einfuhr durch Unternehmer .....	142
	4. Befreiung/Bemessungsgrundlage/Steuersatz .....	143
III.	Befreiung der Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1 a i.V.m. § 6 UStG) .....	144
	1. Grundsätzliche Regelung und Zweck .....	144
	2. Technische Einzelheiten zur Ausfuhrbefreiung .....	145
	3. Nachweise .....	148
IV.	Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7 UStG) .....	149
V.	Grenzüberschreitende Güterbeförderungen und ergänzende Leistungen im internationalen Warenverkehr .....	150
E.	Umsatzsteuer-Binnenmarkt: Innergemeinschaftlicher Erwerb und innergemeinschaftlich befreite Lieferung .....	151
I.	Grundlagen und Überblick .....	151
II.	Erwerbsbesteuerung im Inland (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG) .....	155
	1. Allgemeine Voraussetzungen .....	155
	2. Institutionelle Erwerber und Erwerbsschwellen .....	155
	3. Sonderregelung für den Erwerb neuer Fahrzeuge .....	156
	4. Werklieferungen und Werkleistungen .....	157
	5. Innergemeinschaftliches Verbringen innerhalb des Unternehmens .....	157
	6. Ort des Erwerbs und Erwerb im Reihengeschäft .....	159
	7. Steuerbefreiung des Erwerbs .....	163
	8. Bemessungsgrundlage und Steuersatz .....	164
III.	Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung .....	164
	1. Allgemeine Voraussetzungen .....	164
	2. Nachweispflichten, Bedeutung der USt-IdNr. und Gutgläubensschutz .....	166
	3. Lieferung neuer Fahrzeuge .....	174
IV.	Verlagerung des Lieferortes ins Bestimmungsland (§ 3 c UStG) .....	175
V.	Sonstige Leistungen im Binnenmarkt .....	176
	1. Allgemeines .....	176
	2. Die innergemeinschaftliche Güterbeförderung und Nebenleistungen .....	177
	3. Vermittlungsleistungen und Werkleistungen .....	178
	4. Erklärungs- und Meldepflichten bei sonstigen Leistungen .....	178
VI.	Übersicht: Befreite innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1 b i.V.m. § 6 a, § 2 a, § 1 b, § 3 c UStG) .....	179
VII.	Beurteilung .....	180

<b>3. Abschnitt: Der Unternehmer als Steuersubjekt</b> .....	181
A. Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit/Unternehmerfähigkeit .....	181
Fall 20: Die Arbeitsgemeinschaft zweier Bauunternehmer .....	181
B. Die Unternehmenseinheit .....	192
C. Selbstständigkeit und Organschaft .....	192
I. Selbstständigkeit natürlicher Personen .....	192
II. Unselbstständigkeit juristischer Personen/Organschaft .....	193
Fall 21: Eine böse Überraschung .....	200
D. Beginn und Ende der Unternehmereigenschaft .....	201
Fall 22: Der erfolglose Unternehmer .....	201
Fall 23: Die gelöschte GmbH .....	203
<b>4. Abschnitt: Steuerbefreiungen und Option</b> .....	204
A. Zweck und Wirkungen der Steuerbefreiungen .....	204
Fall 24: Der blinde Zwischenhändler mit befreiten Umsätzen .....	206
B. Die Option .....	207
Fall 25: Der einträgliche Verzicht auf die Steuerbefreiung .....	207
C. Übersicht über die Steuerbefreiungen .....	213
D. Einzelne Steuerbefreiungen .....	214
I. Ausfuhrlieferung, innergemeinschaftliche Lieferung und grenz- überschreitende Güterbeförderung .....	214
II. Umsatzsteuerlager und Befreiung von einer der Einfuhr vorausgehenden Lieferung .....	214
III. Vermittlungsleistungen .....	215
IV. Befreiung der Kreditgewährung, der Umsätze von Geldforderungen und von Wertpapieren .....	217
Fall 26: Factoringgeschäft und Forderungskauf .....	219
V. Befreiung der Umsätze von Anteilen an Gesellschaften .....	223
Fall 27: Die Aufnahme des Sohnes in das väterliche Unternehmen/ Erwerb von Gesellschaftsrechten .....	223
■ Übersicht: Gesellschaft oder Gesellschafter .....	228
VI. Grunderwerbsteuerbare Vorgänge .....	229
VII. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken .....	231
Fall 28: Private Wohnungsnutzung à la EuGH .....	232
VIII. Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaften .....	237
IX. Befreiung der Heil- und Krankenhausbehandlung und von Betreuungs- und Pflegeleistungen für hilfsbedürftige Personen, § 4 Nr. 14 und 16 UStG .....	237
X. Die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 28 UStG .....	243
XI. Befreiungen nach dem Nato-Truppenstatut .....	244
<b>5. Abschnitt: Steuersatz und Bemessungsgrundlage</b> .....	245
A. Steuersatz .....	245
B. Bemessungsgrundlage beim Leistungsaustausch .....	250
I. Allgemeines .....	250
II. Durchlaufende Posten .....	252
III. Tauschvorgänge/verdeckter Preisnachlass .....	253
Fall 29: Die Inzahlungnahme beim Neukauf .....	254
IV. Devisenentgelte .....	255
V. Differenzbesteuerung (§ 25 a UStG) .....	255
VI. Reiseveranstalter (§ 25 UStG) .....	261

C. Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 UStG .....	263
D. Mindestbemessungsgrundlage .....	264
E. Änderungen der Bemessungsgrundlage .....	266
<b>6. Abschnitt: Vorsteuerabzug und Berichtigung des Vorsteuerabzugs .....</b>	<b>270</b>
A. Sachliche Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug .....	270
I. Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 UStG allgemein .....	270
II. Unternehmer als Vorsteuerabzugsberechtigter .....	273
Fall 30: Eine verfehlte Gestaltung/Erwerb durch Gesellschafter .....	273
III. Lieferung, sonstige Leistung, Einfuhr oder Erwerb für das Unternehmen .....	277
1. Ausgeführte Lieferung/sonstige Leistung an den Unternehmer .....	277
2. Lieferung/Einfuhr/innergemeinschaftlicher Erwerb für das Unternehmen .....	279
3. Gemischt verwendete Gegenstände und Zuordnungswahlrecht bei gemischt unternehmerischer und unternehmensfremder Verwendung .....	281
4. Sonderregelung und Zuordnungswahlrecht bei Grundstücken .....	288
Fall 31: Teilunternehmerische Gebäudenutzung eines Steuerberaters .....	290
5. Zuordnung von Freizeitgegenständen .....	292
IV. Leistung eines anderen Unternehmers .....	293
Fall 32: Der betrogene Käufer/Lieferung durch Nichtunternehmer .....	293
V. Rechnung .....	295
1. Offener Steuerausweis und weitere notwendige Angaben .....	295
Fall 33: Die fehlerhafte Abrechnung .....	298
2. Rechnung und Gutschrift .....	301
3. Überhöhter und unberechtigter Steuerausweis in Rechnungen .....	302
4. Vorsteuerabzug bei Reisekosten .....	305
5. Vorsteuerabzug aus der Mindestbemessungsgrundlage .....	307
B. Ausschluss vom Vorsteuerabzug .....	309
I. Nichtabziehbarkeit von Vorsteuern auf Repräsentationsaufwendungen und Umzugskosten .....	309
1. Vereinbarkeit mit der Stillhalteklausele des Art. 176 MwStSystRL .....	309
2. Vorsteuerabzugsausschlüsse im Einzelnen .....	310
3. Nicht vom Vorsteuerauschluss erfasste Aufwendungen .....	312
4. Verfehlte Verweisung auf das EStG .....	312
II. Voller Ausschluss vom Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 2 UStG) .....	313
1. Die Ausschlussstatbestände nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG .....	313
2. Verwendung für vorsteuerabzugsschädliche Ausgangsumsätze .....	315
3. Tatsächliche Verwendung, Verwendungsabsicht und Sofortabzug .....	319
4. Vorsteuerabzug bei Fehlmaßnahmen .....	320
III. Teilweiser Ausschluss vom Vorsteuerabzug .....	322
C. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15 a UStG) .....	325
I. Zweck der Regelung und Übersicht .....	325
II. Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse bei Wirtschaftsgütern nach § 15 a Abs. 1 und 2 UStG .....	327
Fall 34: Das Appartement .....	327
III. Vorsteuerkorrektur nach § 15 a Abs. 8 UStG bei Veräußerung und unentgeltlichen Wertabgaben .....	334

IV. Vorsteuerkorrekturen bei Bestandteilen und sonstigen Leistungen, § 15 a Abs. 3 und 4 UStG .....	336
Fall 35: Umbauten und Renovierungen .....	336
V. Vereinfachungsregeln .....	339
VI. Vorsteuerkorrektur in der Insolvenz .....	340
■ Übersicht: Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG .....	341
<b>7. Abschnitt: Das Besteuerungsverfahren</b> .....	<b>342</b>
A. Voranmeldung, Jahreserklärung .....	342
B. Entstehen der Steuerschuld, Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs .....	342
C. Steuerschuldner und Verlagerung der Steuerschuldnerschaft .....	344
I. Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers .....	344
II. Verlagerung der Steuerschuldnerschaft nach § 13 b UStG bei Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer .....	345
III. Verlagerung der Steuerschuldnerschaft in anderen (Inlands-)Fällen .....	348
D. Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG .....	353
Fall 36: Die Doppeloption .....	353
E. Haftungsvorschriften zur Bekämpfung von Steuerausfällen .....	355
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>359</b>

## LITERATURVERZEICHNIS

Birkenfeld/Wäger	Das große Umsatzsteuer-Handbuch (Loseblatt), Stand Januar 2019 zitiert: Birkenfeld/Wäger
Lippross	Umsatzsteuer 24. Auflage 2017
Rau/Dürrwächter	UStG Kommentar (Loseblatt), Stand Dezember 2018 zitiert: Verfasser in: R/D
Reiß/Kraeusel/Langer	UStG Kommentar (Loseblatt), Stand Dezember 2018 zitiert: R/K/L
Ruppe/Achatz	UStG Kommentar 5. Auflage 2018
Sölch/Ringleb	UStG Kommentar (Loseblatt), Stand September 2018 zitiert: S/R
Stadie	UStG Kommentar 3. Auflage 2015
Tipke/Lang	Steuerrecht 20. Auflage 2010 (Bearbeiter Reiß) und 23. Auflage 2018 (Bearbeiter Englisch) zitiert: T/L



## 1. Abschnitt: Allgemeiner Überblick

### A. Das Prinzip der Mehrwertsteuer

#### Fall 1: Großhändler, Einzelhändler und Verbraucher

Hersteller H liefert an Einzelhändler E eine Ware zum Preis von 1.190 € (1.000 € zzgl. 190 € USt). E veräußert die Ware für 2.380 € (2.000 € zzgl. 380 € USt) an den Verbraucher V.

H hat für die von ihm an E durchgeführte Lieferung USt in Höhe von 190 € an das Finanzamt zu entrichten (§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 10 Abs. 1, 12 Abs. 1, 13 a Abs. 1 Nr. 1 UStG). Diese Steuerlast hat er im Preis von 1.190 € auf E abgewälzt. E schuldet für die von ihm an V ausgeführte Lieferung 380 € USt. Diese wälzt er im Preis auf V ab. E steht andererseits aus der an ihn von H ausgeführten Lieferung ein Vorsteuerabzug von 190 € zu (§ 15 UStG). Auf diese Weise erhält er den im Preis von 1.190 € enthaltenen Umsatzsteueranteil von 190 € wieder vergütet, sodass er wirtschaftlich nicht belastet ist. Der im Einkaufspreis enthaltene Umsatzsteueranteil ist daher für einen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer **kostenneutral**.

1

V schuldet als Nichtunternehmer keine USt. Er zahlt aber im Kaufpreis den Umsatzsteueranteil mit. Da ihm als Nichtunternehmer kein Vorsteuerabzug zusteht, ist er mit der USt wirtschaftlich belastet, hier mit 380 €.

Die Belastung des V entspricht dem Ertrag des Fiskus. Dieser erhält von H 190 € und von E (380 €  $\cdot$  190 € VoSt  $\Rightarrow$  190 €), zusammen also 380 €.

Die Steuer wird quasi **fraktioniert**. Echt aufkommenswirksam ist allerdings nur die Steuer auf Umsätze an Endverbraucher. Denn bei Umsätzen zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern steht der Steuerschuld des leistenden Unternehmers ein Vorsteuervergütungsanspruch des leistungsempfangenden Unternehmers in gleicher Höhe gegenüber.

I. Dieses Ergebnis ließe sich technisch auch erreichen, wenn allein die Umsätze auf der letzten Handelsstufe an den Endverbraucher besteuert würden – sog. Einphasen-einzelhandelssteuer –, die Umsätze zwischen Unternehmern hingegen nicht steuerbar wären. Das deutsche Umsatzsteuerrecht geht im Einklang mit den Umsatzsteuerrechten der Mitglieder der Europäischen Union jedoch davon aus, dass grundsätzlich für jeden Umsatz, den ein Produkt von der Herstellung bis zum Endverbraucher durchläuft, eine Besteuerung stattfindet. Es handelt sich daher um eine **Allphasenumsatzsteuer**.

2

Wegen des Vorsteuerabzugs für Unternehmer sind allerdings nur die Umsätze an Endverbraucher aufkommenswirksam. Von daher würde es genügen, allein die Umsätze an Endverbraucher zu besteuern. Die Allphasensteuer bietet jedoch den Vorteil, dass weder der Unternehmer noch der Fiskus nachzuprüfen brauchen, ob der Abnehmer der Leistung ein Unternehmer ist. Außerdem bewirkt sie, dass ein Verschweigen von Ausgangsumsätzen nicht zu einem vollen Steuerausfall führt, weil dann de facto ein Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht werden kann. Der Fiskus erhält dann wenigstens die auf den Vorstufen angefallene USt. Wenn etwa im Fall 1 der Einzelhändler die Steuer auf seinen Umsatz (380 €) hinterziehen will, wird es ihm unmöglich sein, den Vorsteuerabzug (190 €) zu erlangen.

Allerdings ist auch der Vorsteuerabzug missbrauchsanfällig. Insbesondere droht aus der Sicht des Fiskus die Gefahr, dass er VoSt vergüten muss, die er nicht als USt erhalten hat, weil der leistende Unternehmer die vereinnahmte USt nicht abführt, etwa wegen Insolvenz oder sogar aufgrund betrügerischen Verhaltens. Daher wird in jüngerer Zeit wieder ein (weitgehender) Verzicht auf eine fraktionierte Steuererhebung und damit de facto eine partielle Rückkehr zu einer Einzelhandelssteuer als weniger missbrauchsanfällig erwogen, sei es schon in Form einer Herausnahme der Um-

sätze zwischen Unternehmern bereits aus der Steuerbarkeit<sup>1</sup> oder aber einer Vorstufenbefreiung für Umsätze zwischen Unternehmern oder durch Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, falls er Unternehmer ist, sodass sich Umsatzsteuerschuld und Vorsteuerabzug beim Unternehmer als Leistungsempfänger ausgleichen.<sup>2</sup> Bestrebungen Deutschlands und Österreichs, die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei innerstaatlichen Umsätzen für zwischenunternehmerische Umsätze ab bestimmten Größenordnungen generell einzuführen, sind am Widerstand der Kommission gescheitert. Allerdings ist der Umfang der Zulässigkeit einer **Umkehr der Steuerschuldnerschaft** (das sog. Reverse Charge-Verfahren) entsprechend § 13 b UStG (s. Rn. 383 ff.) in Art. 199, 199 a, 199 b MwStSystRL durch die RL 2013/43/EU<sup>3</sup> stark erweitert worden. Insbesondere wird in Art. 199 b MwStSystRL zur Bekämpfung von schwerwiegenden Betrugsfällen deren schnelle Einführung im Wege einer Sondermaßnahme durch die Mitgliedstaaten zugelassen (sog. **Schnellreaktionsmechanismus**), soweit die Kommission nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

- 3 **II.** Durch die Gewährung eines Vorsteuerabzugs für Unternehmer, die die empfangene Leistung ihrerseits zur Ausführung von Umsätzen verwenden, wird im Ergebnis erreicht, dass jeder Unternehmer Steuern nur in Höhe der bei ihm eingetretenen Wertschöpfung (sog. **Mehrwert**) schuldet. Im Fall 1 hat sich bei E ein Mehrwert vor Steuer von 1.000 € ergeben. Bei einem Steuersatz von 19 % entspricht dies einer Steuerschuld von 190 €. Wegen dieses wirtschaftlichen Effektes wird die USt auch als „Mehrwertsteuer“ bezeichnet. Von der Steuertechnik her wird jedoch nicht lediglich Steuer auf den Mehrwert erhoben, sondern auf das volle Entgelt (hier 2.000 €). Erst die Gewährung des Vorsteuerabzugs führt zu einer vermeintlichen Beschränkung der Steuerschuld auf den Nettomehrwert. Bei der europäischen USt handelt es sich daher um eine **„Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug“**. Es ist eine Netto-Umsatzsteuer, weil Bemessungsgrundlage nicht der Endpreis ist, sondern dieser abzüglich der darin bereits enthaltenen USt.

Die Bezeichnung als Mehrwertsteuer ist irreführend. Sie legt die unzutreffende Annahme nahe, als sei der vom Unternehmer geschaffene Mehrwert der Belastungsgrund. Tatsächlich wird jedoch nicht der vom Unternehmer geschaffene Mehrwert, sondern der Konsum des Endverbrauchers, wie er sich in dessen Aufwendungen ausdrückt, besteuert.

- 4 **III.** Die Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug wurde durch das UStG 1967 mit Wirkung ab dem 01.01.1968 eingeführt. Bis 1968 wurden die Umsätze auf jeder Handelsstufe kumulativ mit USt belegt (normaler Steuersatz 4 %), ohne dass ein Vorsteuerabzug gewährt wurde. Die Leistung wurde also bei Durchlaufen mehrerer Phasen mit immer mehr USt belegt. Dabei war Bemessungsgrundlage für die jeweiligen weiteren Umsätze die vereinnahmte Gegenleistung (Kaufpreis), sodass die Umsatzsteuerbelastung der Vorumsätze die Bemessungsgrundlage für die späteren Umsätze erhöhte. Diese **„Allphasen-Brutto-Umsatzsteuer“** vor dem Systemwechsel beeinträchtigte die Wettbewerbsneutralität. Große Unternehmen (Konzerne), die in sich alle Stufen von der Herstellung bis zum Einzelhandel vereinigten, brauchten lediglich den Endumsatz zu versteuern. Durchlief das Produkt vom Hersteller bis zum Einzelhändler hingegen mehrere Unternehmen, wurde auf jeder Stufe USt erhoben, die mangels Vorsteuerabzugs Kostenbestandteil des erwerbenden Unternehmers wurde. Das Bundesverfassungsgericht hatte daher die alte USt wegen der Verletzung der **Wettbewerbsneutralität** für verfassungswidrig erklärt, allerdings dem Gesetzgeber eine Anpassungsfrist gewährt.<sup>4</sup> Diese wurde durch das UStG 1967 genutzt.

1 So konsequent der von Kirchhof vorgelegte Vorschlag zur Reform der Umsatzsteuer im Umsatzsteuergesetzbuch (Entwurf), Heidelberg 2008; vgl. auch Kirchhof DStR 2008, 1 und Kirchhof, (Reformentwurf) Bundessteuergesetzbuch, Buch 4 Umsatzsteuer, Heidelberg 2011.

2 Vgl. Widmann UR 2006, 13 und 624; Matheis/Groß UR 2006, 379; kritisch Tiedke UR 2006, 249.

3 V. 22.07.2013 ABl. EU 2013, Nr. L 201, 4 RL zur Änderung der MwStSystRL im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge-Verfahren).

4 BVerfG v. 20.12.1966 – 1 BvR 320/70/63, BStBl. III 1967, 7 = BVerfGE 21, 12.

**IV.** Die Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug führt auch zur **Wettbewerbsneutralität der USt im Außenhandel**. Nach dem Bestimmungslandprinzip besteuern weltweit die meisten Staaten (u.a. alle EU-Staaten) die Einfuhr von Gütern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG). Damit nicht eine doppelte Belastung mit USt des Import- und Exportlandes stattfindet, entlastet der exportierende Staat von seiner USt durch Gewährung einer Steuerbefreiung für die Ausfuhr (vgl. § 4 Nr. 1 a und 1 b UStG). Wettbewerbsneutral ist die Steuer aber nur dann, wenn eine vollständige Entlastung von der USt des Exportlandes gelingt. Dies wird in einem Umsatzsteuersystem mit Vorsteuerabzug vollständig erreicht, weil der Vorsteuerabzug auch bei einem steuerfreien Export erhalten bleibt (vgl. § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 UStG).

5

**Beispiel:** H liefert an G für 1.000 € zzgl. 190 € USt. G liefert an E für 2.000 € zzgl. 380 € USt. E liefert an V ins Ausland steuerfrei für 3.000 €. Der Fiskus erhält an Steuern von H 190 € und von G (380 € ./ 190 € =) 190 €; er zahlt an E 380 € VoSt. Der Saldo beträgt also 0 €.

E wendet 2.380 € Kaufpreis ./ 380 € VoSt = 2.000 € auf und erhält 3.000 €. Die Lieferung ins Ausland ist also vollständig von deutscher USt befreit. Allerdings wird die Einfuhr regelmäßig mit Einfuhrumsatzsteuer des Import(bestimmungs)landes belastet.

Diese genaue Entlastung war im alten Allphasen-Brutto-Umsatzsteuersystem nicht möglich, weil im Einzelfall gar nicht feststellbar war, wie viele Umsatzstufen bis zum Export durchlaufen worden waren.

Die Wettbewerbsneutralität bei grenzüberschreitenden Umsätzen würde durch eine Besteuerung des **bloßen Mehrwertes** nach der Methode einer **Umsatzbesteuerung mit Vorumsatzabzug** gerade nicht erreicht. Hier würde der Endverbraucher im Bestimmungsland mit der höheren oder niedrigeren USt des Ursprungslandes auf den oder die Vorumsätze und der USt des Bestimmungslandes auf die Differenz zwischen Endumsatz und Vorumsatz belastet. Daher ist das Europäische Umsatzsteuersystem grundsätzlich nicht dieser Methode gefolgt, sondern stattdessen der Allphasenumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug. Für die sog. **Differenzbesteuerung** nach § 25 a UStG und nach § 25 UStG bei Reiseleistungen (vgl. Rn. 290 ff., 297) folgt es allerdings letztlich der Methode des Vorumsatzabzuges. Dies führt bei grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Umsätzen zu Wettbewerbsverzerrungen, die noch dadurch verschärft werden, dass die Steuer auf die Differenz nicht dem Bestimmungslandprinzip folgt, sondern sich nach dem Sitz des Leistenden bzw. nach dessen Lieferort bestimmt. Die Differenzbesteuerung (Methode Vorumsatzabzug) ist ein **Rückschritt und ein Fremdkörper** im ansonsten modernen europäischen Umsatzsteuerrecht.

**V.** Mit dem UStG 1967 wurde neben der Verbesserung der Wettbewerbsneutralität vor allem auch die Anpassung an die Harmonisierung der USt innerhalb der EG/EU durch Einführung eines gemeinsamen Mehrwertsteuersystems gemäß der 1. und 2. USt-Richtlinie<sup>5</sup> innerhalb der EG bezweckt.<sup>6</sup> Durch das in Umsetzung der inzwischen durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL– RL 2006/112/EG) ersetzten 6. EG-Richtlinie 77/388/EWG<sup>7</sup> ergangene UStG 1980 wurde der Harmonisierungsprozess fortgeführt.

6

Die Harmonisierung der USt innerhalb der Union dient vor allem der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen schon auf nationaler Ebene, vor allem aber auch innerhalb der Union. Art. 401 MwStSystRL verbietet daher den Mitgliedstaaten, neben der harmonisierten Mehrwertsteuer Steuern einzuführen, die den Charakter von Umsatzsteuern haben. Das bejaht der EuGH jedenfalls dann, wenn eine Steuer dieselben charakteristischen Merkmale wie die „Mehrwertsteuer“ aufweist, nämlich 1. allgemeine Geltung für Lieferungen von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen, 2. Höhe proportional zum Preis, 3. Allphasensteuer und 4. Steuer jeweils nur auf den Mehrwert. Letzteres wird durch den nur Unternehmern gewährten Vorsteuerabzug erreicht. Die Belastung muss letztlich vom Verbraucher zu tragen sein. Der Unternehmer als „Steuereinsammler“ ist nicht zu belasten. Er ist daher bei einer Allphasensteuer durch den Vorsteuerabzug zu entlasten. Für eine lediglich örtliche Verkaufssteuer auf Lieferungen und Dienstleistungen im Einzelhandel wie auch für eine örtliche Regionalsteuer auf die Produktionstätigkeiten (eine Art Gewerbesteuer) hat der EuGH den Charakter einer unzulässigen „Umsatzsteuer“ verneint.<sup>8</sup> Dem ist im Ergebnis zuzu-

5 ABl. EG 1967, Nr. L 71, 1301, 1303.

6 Vgl. BT-Drs. V/1581.

7 ABl. EG 1977, Nr. L 145, 1.

8 EuGH v. 07.08.2018 – Rs. C-475/17 (Viking Motors u.a.), UR 2018, 769 (örtliche Verkaufssteuer für Einzelhandelsumsätze); v. 03.06.2006 – Rs. C-475/03 (Banca popolare di Cremona), UR 2007, 545; s. auch v. 11.10.2007 – Rs. C-283/06 (Kögaz), UR 2007, 906.

stimmen. Freilich vermag die Begründung, dass – anders als bei der Mehrwertsteuer eine Abwälzung auf den Endverbraucher nicht sicher sei – nicht zu überzeugen. Vielmehr fehlte es bei der örtlichen Verkaufssteuer an der allgemeinen Geltung für alle Umsätze (keine Allphasensteuer und vor allem keine nationale Geltung für den gesamten [Einzel]Handel) und bei der Steuer auf die Produktionstätigkeit an der spezifischen Anknüpfung an (einzelne) Umsätze. Die bis 1967 erhobene USt in Deutschland war selbstredend eine nach Art. 401 MwStSystRL unzulässige Steuer mit dem „Charakter einer Umsatzsteuer“, die nicht beibehalten werden durfte, obwohl und gerade weil sie keinen Vorsteuerabzug kannte und auch Unternehmer belastete.

- 7 **VI.** Das mit Wirkung ab 01.01.1993 geltende **Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz**<sup>9</sup> passte das deutsche UStG an die Binnenmarktrichtlinie 91/680<sup>10</sup> zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems an, um binnenmarktähnliche Verhältnisse zu schaffen. Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft entfielen Grenzabfertigungen für Zwecke der Einfuhr und Ausfuhr (vgl. Rn. 172 ff.). Seither sind nur noch bescheidene Fortschritte auf europäischer Ebene zu mehr Harmonisierung und Vereinfachung erreicht worden. Das **Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002**<sup>11</sup> ersetzte die frühere Eigenverbrauchsbesteuerung durch die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgaben gemäß § 3 Abs. 1 b und Abs. 9 a UStG. Durch das **Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz**<sup>12</sup> wurden zur Bekämpfung des sog. Umsatzsteuerbetruges in §§ 26 b, 26 c UStG ein neuer Bußgeld- und Straftatbestand für die Schädigung des Umsatzsteueraufkommens durch Nichtentrichtung aufgenommen und außerdem ein neuer Haftungstatbestand in § 25 d UStG für nicht abgeführte USt geschaffen. Durch das **Richtlinienumsetzungsgesetz (EURLUmsG)**<sup>13</sup> wurde § 15 a UStG an die Rspr. des EuGH zur Auslegung der MwStSystRL nach Art. 184 f. für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs angepasst. Zum 01.01.2007 wurde der Normalsteuersatz durch das Haushaltsbegleitgesetz (**HBeglG 2006**<sup>14</sup>) von 16 auf 19 % angehoben. Das Jahressteuergesetz (**JStG 2009**<sup>15</sup>) passte die Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen in § 3 a UStG an die insoweit durch die Richtlinie 2008/8/EG erfolgten Änderungen der MwStSystRL an, um eine bessere Übereinstimmung der Ortsregelungen mit dem Bestimmungslandprinzip und eine größere Wettbewerbsneutralität für grenzüberschreitend erbrachte sonstige Leistungen zu erreichen. Durch das **JStG 2010**<sup>16</sup> wurde in § 15 Abs. 1 b UStG der Vorsteuerabzug bei einer Grundstücksnutzung für den privaten Bedarf in Umsetzung einer entsprechenden Vorgabe aus Art. 168 a MwStSystRL ausgeschlossen. Die entsprechenden Folgeänderungen für die Nichtbesteuerung der privaten Verwendung des Grundstückes und für eine Vorsteuerkorrektur durch Änderung der Verhältnisse erfolgten in §§ 3 Abs. 9 a und 15 a UStG. Durch das **Steuervereinfachungsgesetz 2011**<sup>17</sup> wurde allgemein die **elektronische Rechnung** als Rechnung im Sinne des UStG anerkannt. Durch das AmtshilfeRLUmsG<sup>18</sup> von 2013 wurde das Vorsteuerabzugsrecht für den Abzug der EUSt und den innergemeinschaftlichen Erwerb in § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 UStG an die durch die MwStSystRL in der Auslegung durch den EuGH vorgegebene Rechtslage angepasst.<sup>19</sup> Die mit der Einfuhr bereits entstandene EUSt ist danach auch schon vor ihrer

9 BGBl. I 1992, 1548; BStBl. I 1992, 552.

10 ABl. EG 1991, Nr. L 376, 1.

11 BStBl. I 1999, 304.

12 StVBG BStBl. I 2001, 3922.

13 BGBl. I 2004, 3310.

14 BGBl. I 2006, 1402.

15 BGBl. I 2008, 2794.

16 V. 08.12.2010, BGBl. I 2010, 1768. Außerdem erfolgten noch geringfügige Anpassungen/Änderungen in § 3 a Abs. 6 Nr. 2 und § 3 a Abs. 8 UStG für die Ortsregelung für bestimmte in § 3 a Abs. 4 UStG genannte sonstige Leistungen an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts durch einen Drittlandsunternehmer – Ort im Inland – und für bestimmte im Drittlandsgebiet genutzte oder ausgewertete sonstige Leistungen – Ort dann im Drittland.

17 V. 01.11.2011, BGBl. I 2011, 2131.

18 V. 26.06.2013, BGBl. I 2013, 1809 = BStBl. I 2013, 802.

19 Vgl. dazu EuGH v. 29.03.2012 – Rs. C-414/10, BStBl. 2013 II, 941 (zur EUSt) und v. 22.04.2010 – Rs. C-536 und C-539/08, UR 2010, 418 sowie BFH v. 01.09.2010 – V R 39/08 und v. 08.09.2010 – XI R 40/08, BStBl. II 2011, 661 und 739 (zum ig. Erwerb).

Entrichtung als VoSt abziehbar und ein Abzugsrecht für die Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb besteht nur, wenn der Erwerb gemäß § 3 d S. 1 UStG im Inland (Deutschland) bewirkt wird.

Durch **das StAnpG Kroatien**<sup>20</sup> erfolgte in Anpassung an ab dem 01.01.2015 umzusetzende Vorgaben der RL 2008/8/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistungen in Art. 58 MwStSystRL eine **Neuregelung des Ortes der sonstigen Leistung für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen sowie elektronische Dienstleistungen** in § 3 a Abs. 5 UStG. In Befolgung des Bestimmungslandprinzips wird der Ort dieser sonstigen Leistungen (auch dann) an den (Wohn-) Sitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort des Empfängers, verlegt, wenn dieser die Leistung nicht als Unternehmer für sein Unternehmen bezieht. Dies gilt ab 01.01.2015 uneingeschränkt auch für Unternehmer innerhalb der EU, die solche Leistungen erbringen. Zugleich wird in § 18 Abs. 4 e UStG – für den im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer für die in Deutschland erbrachten Umsätze – und in § 18 h UStG – für den in Deutschland ansässigen Unternehmer für die im übrigen Gemeinschaftsgebiet erbrachten Umsätze – in Umsetzung des **Prinzips der Kleinen Einzigen Anlaufstelle (Mini One Shop Stop – MOSS)** gemäß Art. 358 a–369 k MwStSystRL in der ab 01.01.2015 geltenden Fassung den Unternehmern ermöglicht, ihre Erklärungs- und Zahlungspflichten für sämtliche innerhalb der Union erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen und elektronische Dienstleistungen in nur einem Mitgliedstaat zu erfüllen, freilich getrennt nach den Mitgliedstaaten und unter Anwendung des Umsatzsteuerrechtes des jeweiligen Mitgliedstaates. Das **Gesetz zur Anpassung der AO an den Zollkodex**<sup>21</sup> brachte in **§ 13 b Abs. 10 UStG** eine Ermächtigung für den **BMF durch Rechtsverordnung** den Anwendungsbereich für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft zunächst im Wege des **Schnellreaktionsmechanismus** auf in § 13 b UStG bisher noch nicht vorgesehene Umsätze zu erweitern. Das **StAnpG 2015**<sup>22</sup> passte in **§ 2 b UStG** die bisherige Regelung zur Unternehmereigenschaft von **juristischen Personen des öffentlichen Rechtes** an die Vorgaben der MwStSystRL in der Auslegung durch den EuGH und BFH an. Durch das **Dritte Pflegestärkungsgesetz**, das **Bundesteilhabegesetz**<sup>23</sup> und das **Branntweinmonopolaufhebungsgesetz**<sup>24</sup> wurden in Art. 11, 16, 17 und 15 die **Befreiungsvorschriften des UStG** im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der sozialen Fürsorge in § 4 Nr. 14, Nr. 15 c, Nr. 16 S. 1 Buchstaben e, f, g und h und Nr. 19 a UStG an die Änderungen im Bereich des SGB und des Alkoholsteuergesetzes angepasst. Durch das **2. Bürokratieentlastungsgesetz**<sup>25</sup> erfolgte eine klarstellende Ergänzung in § 13 c UStG zur Haftung bei Abtretung von Forderungen (s. Rn. 394). Das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel von Waren im Internet<sup>26</sup> bringt mit Wirkung ab 01.01.2019 Regelungen zu Pflichten und zur Haftung von Betreibern eines elektronischen Marktplatzes in §§ 22 f, 25 d UStG und Regelungen zur Verwen-

20 Gesetz v. 25.07.2014 zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU (...), BGBl. I 2014, 1266.

21 V. 22.12.2014, BGBl. I 2014, 2417.

22 V. 02.11.2015, BGBl. I 2015, 1834.

23 V. 23.12.2016, BGBl. I 2016, 3191 (3. Pflegestärkungsgesetz) und BGBl. I 2016, 3234 (Bundesteilhabegesetz).

24 V. 15.03.2017, BGBl. I 2017, 420.

25 V. 30.06.2017, BGBl. I 2017, 2143. Weitere geringfügige Änderungen erfolgten noch durch das Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteifinanzierung v. 18.07.2017, BGBl. I 2017, 2730 und das Gesetz zur Durchführung der VO (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensschutz für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt v. 18.07.2017, BGBl. I 2017, 2745.

26 V. 11.12.2018, BGBl. I 2018, 2338. S. dazu auch BMF v. 14.12.2018, BStBl. I 2018, 1429. Das Gesetz dient (auch) der Umsetzung der Richtlinien 2016/65 (Gutscheinrichtlinie) und der Richtlinie 2017/2455 (EU-E-Commerce Richtlinie) zu mehrwertsteuerliche Pflichten bei Fernverkäufen. Außerdem wird die bisherige Regelung des § 3 Abs. 9 S. 3 UStG, wonach Verwertungsgesellschaften und Urheber in den Fällen der §§ 27, 54 UrhG sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführen, wegen Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht gestrichen, vgl. dazu EuGH v. 19.12.2018 – Rs. C-51/18 (Kommission/Österreich) und v. 18.01.2017 – Rs. C-37/16 (SAWP), UR 2017, 230.

derung von Gutscheinen, § 3 Abs. 13 bis 15 und § 10 Abs. 1 UStG. Weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf für das UStG bis zum 01.01.2020 besteht aufgrund der durch die RL (EU) 2018/1910 geänderte (MwStSystem)RL 2006/112/EG bezüglich des innergemeinschaftlichen Verbringens in ein Konsignationslager, des innergemeinschaftlichen Reihengeschäftes und der materiellen Bedeutung der USt-Id Nr. für eine Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung<sup>27</sup>.

## B. Besteuerung der Einkommensverwendung für den Verbrauch

### Fall 2: Familienvater/Erwerb von Gütern durch Einkommensverwendung

Familienvater V, verheiratet, fünf Kinder, kauft am 23.12. bei Metzger M in Münster einen Weihnachtsbraten zum Kaufpreis von 107 €. Er zahlt sofort und erhält den Braten übergeben. Im benachbarten Getränkeladen erwirbt er von W für 23,80 € eine Flasche Rotwein. Wer schuldet wie viel USt?

- 8 V als Nichtunternehmer schuldet dem Fiskus keine USt, kann aber auch keine VoSt abziehen (vgl. § 15 Abs. 1 UStG).

M und W als Unternehmer haben mit der Übergabe des Bratens und der Flasche an den V je eine Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG) ausgeführt. Da sie dafür mit dem Kaufpreis ein Entgelt erhalten haben, liegt jeweils ein Leistungsaustausch gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vor. Die Lieferungen sind steuerbar, denn sie erfolgen im Inland, nämlich gemäß § 3 Abs. 6 UStG in Münster, durch einen Unternehmer (§ 2 UStG) im Rahmen ihres Unternehmens. Die Lieferungen sind nicht steuerbefreit (§ 4 UStG). Die Lieferung des Bratens unterliegt einem (ermäßigten) Steuersatz von 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 2 der Anlage 2), die Lieferung der Weinflasche dem Normalsteuersatz von 19 %. Der Steuersatz ist auf das Entgelt anzuwenden (§ 10 Abs. 1 UStG). Dieses umfasst nicht die USt. Es muss daher aus dem Kaufpreis herausgerechnet werden. Das Entgelt für den Braten beträgt 100 €, die Steuer 7 € ( $107 : 1,07 \times 7\%$ ). Für die Lieferung der Flasche Wein ergibt sich ein Entgelt von  $(23,80 : 1,19 =) 20$  und eine Steuer von  $(20 \times 19\% =) 3,80$ . Die Steuer schulden M (7 €) und W (3,80 €) als leistende Unternehmer nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 UStG.

- 9 I. Obwohl im Fall 2 M und W die USt schulden, sind wirtschaftlich nicht sie, sondern V damit belastet, denn V hat sie im vereinbarten Preis (107 € bzw. 23,80 €) mit zu entrichten. Die USt gehört deshalb von der Erhebungstechnik her zu den **indirekten Steuern**.

Als solche bezeichnet man Steuern, bei denen der (formelle) **Steuerschuldner** – bei der USt der Unternehmer – nicht identisch ist mit dem wirtschaftlich Belasteten (dem **Steuerträger**). Steuerträger ist bei der USt der Endverbraucher der Leistung, auf den die Steuer im Preis überwält wird.<sup>28</sup> Indirekte Steuern sind relativ einfach zu erheben; ihre Erhöhung ruft bei einer unaufgeklärten Bevölkerung geringeren Steuerwiderstand hervor, da die Belastungswirkung nicht erkannt wird. Auch ist bei der Überprüfung der Steuerfälle in der Regel kein Eindringen in die private Sphäre erforderlich (deshalb wurden indirekte Steuern u.a. schon von Bismarck befürwortet<sup>29</sup>).

Die USt lässt sich weiterhin als **Objektsteuer** kennzeichnen. Sie knüpft lediglich an den **Umsatz als Objekt der Besteuerung** an und nimmt grundsätzlich hinsichtlich

27 RL (EU) 2018/1910 v. 04.12.2018, ABl. EU 2018, Nr. L 311, 3. S. dazu Sterzinger, UR 2018, 893 und Szabo/Tausch, UVR 2019, 9.

28 Vgl. zum rechtlichen Vorliegen einer Abwälzung/Überwälzung der USt auch bei hoheitlicher Preisregulierung EuGH v. 24.10.2013 – Rs. C-440/12 (Metropol Spielstätten), UR 2013, 866; s. auch BFH v. 27.06.2017 – V B 162/16, BFH/NV 2017, 1336 (zu Spielbankabgabe und USt).

29 Vgl. Pausch DStZ 1973, 233.

der Befreiungen und Ermäßigungen auf die persönlichen Verhältnisse des durch die Steuer belasteten Verbrauchers keine Rücksicht. So wird im Fall 2 die geschuldete USt von 7 € nicht etwa ermäßigt, weil V ein geringes Einkommen und fünf Kinder hat; umgekehrt hätte auch ein lediger Zahnarzt mit hohem Einkommen keine höhere USt im Preis zu entrichten. Lediglich grob typisierend nach der Art des erworbenen Gegenstandes wird durch einen ermäßigten Steuersatz (hier Lebensmittel) und auch durch Befreiungen (z.B. von Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 14 a–14 e UStG und die Wohnungsvermietung nach § 4 Nr. 12 UStG) einem existentiellen Bedarf Rechnung getragen. Aber auch dann kommen die Ermäßigungen und Befreiungen sowohl dem Bedürftigen als auch dem nicht Bedürftigen zugute. Durch ihren Objektcharakter unterscheidet sich die USt prinzipiell von der **EST (Subjektsteuer)**.

**II.** Nicht mehr umstritten ist die Frage, ob die USt als **Verbrauchssteuer** oder als **Verkehrsteuer** zu klassifizieren ist.<sup>30</sup> Dabei ist zu unterscheiden: Von der Erhebungstechnik her ist die USt in erster Linie Verkehrssteuer. Sie knüpft in ihrem Haupttatbestand, dem Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG), technisch an Verkehrsakte, nämlich Lieferungen und sonstige Leistungen, an. Besteuert wird in Fall 2 die Lieferung des Fleisches und des Weines durch M und W an V, ein Akt des Rechtsverkehrs, nicht der Verzehr des Fleisches durch V und seine Familie. Allerdings gilt dies nicht ausnahmslos. Bei der Besteuerung der **unentgeltlichen Wertabgaben** nach § 3 Abs. 1 b Nr. 1 und § 3 Abs. 9 a Nr. 1 und 2 UStG wird nur zum Teil an Akte des Rechtsverkehrs angeknüpft. Besteuert wird hier die tatsächliche Inanspruchnahme von Gütern und Dienstleistungen des Unternehmens für private, nichtunternehmerische Zwecke. Insoweit liegt auch bereits technisch keine Verkehrssteuer vor. Die finanzpolitischen Belastungswirkungen treffen hingegen den privaten Konsum, d.h. den privaten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen. Die USt deckt sich insoweit mit den speziellen Verbrauchsteuern (z.B. Kaffee-, Tabak-, Mineralölsteuer).

Im Gegensatz zu diesen ist sie jedoch umfassend und knüpft nicht an Spezialtatbestände an.<sup>31</sup> Sie lässt sich daher – in Übereinstimmung mit Art. 1 der MwStSystRL – als allgemeine Verbrauchssteuer kennzeichnen.<sup>32</sup>

**Beachte aber:** Im Sinne der AO gehört die USt – mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer gemäß § 21 Abs. 1 UStG – nicht zu den Verbrauchsteuern, sondern zu den Besitz- und Verkehrssteuern.<sup>33</sup> Daher beträgt die Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO vier Jahre und es ist die einfache Änderungsmöglichkeit nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO für Verbrauchsteuern nicht anwendbar.<sup>34</sup>

**III.** Im Gegensatz zur Einkommen- und Körperschaftsteuer belastet die USt nicht das erwirtschaftete Einkommen als solches, sondern die **Verwendung des Einkommens** (oder des Vermögens) für den privaten Verbrauch. Darin liegt nur scheinbar ein Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, das für Steuergesetze allgemein gelten sollte. Denn die Einkommensverwendung für private Zwecke stellt neben dem direkt zu steuernden Einkommen und Vermögen einen weiteren Indikator für die steuerliche Leistungsfähigkeit dar.<sup>35</sup>

30 Vgl. Stadie in: R/D, Einführung Rn. 97 f. m.w.N.; grundlegend Söhn StuW 1975, 1 ff.; ders. StuW 1996, 165 ff.; Tipke StuW 1992, 103 ff.

31 Vgl. EuGH v. 03.10.2006 – Rs. C-475/03 (Banca popolare di Cremona), Slg. 2006, I-9440; v. 09.03.2000 – Rs. C-437/99 (Krankenhausverein Wien), UR 2000, 242.

32 Vgl. BT-Drs. V/1581, Bericht „die allgemeine Verbrauchssteuer“; Englisch in: T/L S 17 A 3.1.; für Österreich vgl. Ruppe/Achatz Einf. Rn. 31 ff.

33 Vgl. auch Drüen, Allgemeines Steuerrecht, Rn. 14.

34 BFH v. 12.05.2005 – V R 44/04, BFH/NV 2005, 2046; v. 16.10.1986 – V B 64/86, BStBl. II 1987, 95.

35 Vgl. Tipke, Bd. II, § 19; Reiß DStJG Bd. 13, 1990, 3 f.; Ruppe/Achatz Einf. Rn. 38, 39.

**IV.** Die USt hat – bezogen auf das Einkommen – eine regressive Wirkung. Mit größerem Sparanteil nimmt die Belastung mit USt ab. Da bei geringeren Einkommen kein oder nur ein kleiner Sparanteil möglich ist, ist die prozentuale Belastung mit USt für den Bezieher kleinerer Einkommen größer. Anders als bei der ESt gibt es für den Einkommensverwender bei der USt auch keinen von Verfassungs wegen nicht zu besteuenden Existenzminimumfreibetrag.<sup>36</sup> Allerdings ist die Belastung mit USt bei der Bemessung des Existenzminimumfreibetrages für die ESt und für die Sozialhilfe zu berücksichtigen.<sup>37</sup> Das kann nur hingenommen werden, weil über die auch das Spareinkommen erfassende progressive ESt eine ergänzende Besteuerung erfolgt. In der modernen Finanztheorie wie auch in der Politik wurde bis vor kurzem überwiegend eine verstärkt konsumorientierte Einkommensbesteuerung gefordert.<sup>38</sup> Dabei wird regelmäßig die bereits gegenwärtig erfolgende Besteuerung der Einkommensverwendung für Zwecke des Konsums durch die USt zu Unrecht nicht erwähnt oder in ihrer Belastungswirkung verkannt.<sup>39</sup> Neben einer rein konsumorientierten ESt verliert die USt ihre Existenzberechtigung.<sup>40</sup> Eine rein konsumorientierte (sarbereinigte) Einkommensbesteuerung ist aber auch ein Irrweg.

## C. Die Systematik des Umsatzsteuergesetzes (zugleich Klausuraufbauschema)

### I. Rechtsgrundlagen (Gesetz und EU-Richtlinien)

#### 1. Umsatzsteuergesetz und MwStSystRL

- 12 Wichtigste nationale Rechtsgrundlage für die Umsatzbesteuerung ist das **Umsatzsteuergesetz**,<sup>41</sup> ergänzt durch die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung.

Bei der USt handelt es sich um eine sog. **harmonisierte Steuer** im Rahmen der Europäischen Union. Grundlage für die Umsatzsteuer-Harmonisierung ist Art. 113 AEUV. Dieser schreibt für die USt, Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern vor, dass diese durch Bestimmungen des Rates zu harmonisieren sind, soweit die Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist. Der Binnenmarkt umfasst nach Art. 26 Abs. 2 AEUV einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind steuerliche Abgaben oder Erschwernisse, die an einen Waren- oder Dienstleistungsverkehr über die Staatsgrenzen innerhalb der Union anknüpfen, sowie jegliche steuerliche Diskriminierung von EU-Ausländern gegenüber Inländern. Die Harmonisierung erfolgt aufgrund von Richtlinien. Eine Richtlinie ist nach Art. 288 Abs. 3 AEUV für jeden Mitgliedstaat (bzw. dessen Organe) verbindlich. Sie bedarf der Umsetzung in nationales Gesetzgebungsrecht, soweit dem Einzelnen Rechte und Pflichten auferlegt werden. Die Richtlinie selbst stellt materiell kein den Bürger verpflichtendes Gesetz dar, anders als die nach Art. 288 Abs. 2 AEUV mögliche (EU-)Verordnung. Durch eine Richtlinie lassen sich da-

36 Kritisch insoweit Tipke in: FS für W. Reiß, 2008, S. 9 f.; zutreffend die Zulässigkeit einer Kompensation im einkommensteuerlichen Existenzminimumfreibetrag bejahend, Stadie in: R/D Einführung Rn. 438 f.

37 BVerfG, Beschl. v. 06.12.2007 – 1 BvR 2129/07, UR 2008, 159 m.w.N.

38 Vgl. Hey in: T/L § 3 Rn. 69 f. mit umfassenden weiteren Nachweisen.

39 Vgl. dazu Reiß in: R/K/L Einführung unter A III, Rn. 10–14.

40 Zutreffend Kirchhof UR 2002, 541 f.; s. auch Ruppe/Achatz Einf. Rn. 39.

41 I.d.F. der Bekanntmachung v. 21.02.2005, BGBl. I 2005, 386 zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel von Waren im Internet v. 11.12.2018, BGBl. I 2018, 2338.

her unmittelbare steuerliche Pflichten des Bürgers nicht begründen.<sup>42</sup> In Umsetzung des Harmonisierungsauftrages des Art. 93 EGV (jetzt Art. 113 AEUV) sind verschiedene MwSt-Richtlinien der Gemeinschaft ergangen, deren wichtigste die 6. Richtlinie 77/388/EWG war. Diese ist seit ihrem Erlass 1977 mehrmals geändert und ergänzt worden. Sie wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2007 durch die RL 2006/112/EG (die sog. Mehrwertsteuersystemrichtlinie – MwStSystRL)<sup>43</sup> ersetzt, die ihrerseits seither mehrmals ergänzt und geändert worden ist. Zur Durchführung der MwStSystRL ist die (Durchführungs-)Verordnung (EU) Nr. 282/2011 (MwStDVO) ergangen.<sup>44</sup> Da es sich um eine Verordnung handelt, ergibt sich das Kuriosum, dass diese Verordnung unmittelbar geltendes auch verpflichtendes Recht für die Bürger begründet, während die Richtlinienregelungen, deren Durchführung die Verordnung dient, keine unmittelbaren Verpflichtungen der Bürger begründen können.<sup>45</sup>

Bei einem Widerspruch zwischen nationalem Umsatzsteuerrecht und EG/EU-Richtlinien zur gemeinsamen USt ist der nationale Gesetzgeber verpflichtet, das nationale Recht der Richtlinie anzupassen.

13

Versäumt der nationale Gesetzgeber eine derartige Anpassung, kann sich der Steuerpflichtige bei einer ihm günstigen Regelung unmittelbar auf die entsprechende Bestimmung der Richtlinie berufen, wenn diese hinreichend klar und eindeutig sowie inhaltlich unbeding ist. Das ist für nahezu alle Bestimmungen der MwStSystRL zu bejahen.<sup>46</sup> Eine unmittelbare Berufung kommt auch dann in Betracht, wenn zwar die Richtlinienregelung vom Gesetzgeber ordnungsgemäß umgesetzt wurde, wenn aber die Verwaltung die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung in einer gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßenden Art und Weise anwendet.<sup>47</sup> Aus einer unzutreffenden Umsetzung der Richtlinie können bei qualifiziertem Verstoß auch gemeinschaftsrechtliche Schadensersatzansprüche gegen den Mitgliedstaat entstehen.<sup>48</sup>

## 2. Richtlinienkonforme Auslegung und Anwendungsvorrang

Nationales Umsatzsteuerrecht ist innerhalb der Grenzen des Wortlautes von den anwendenden Behörden und von der Rspr. in Übereinstimmung mit den EG-Richtlinien auszulegen. Diese Pflicht zur sog. **richtlinienkonforme Auslegung** ergibt sich europarechtlich aus Art. 4 Abs. 3 EUV, der die (Organe der) Mitgliedstaaten (Gesetzgeber, Gerichte und Behörden!) zur Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen, die sich

14

42 BFH v. 19.05.1993 – V R 110/88, BStBl. II 1993, 779; v. 08.10.1991 – V R 95/89, BStBl. II 1992, 209; Stadie Rn. 1.60; EuGH v. 16.06.2005 – Rs. C-105/03 (Pupino), Slg. 2005, I-5285; v. 05.10.2004 – Rs. C-397/01, 403/01 (Pfeiffer), Slg. 2004, I-8835; v. 26.02.1986 – Rs. 152/84 (Marshall), Slg. 1986, 723; v. 14.04.1994 – Rs. C-91/92 (Faccini Dori), Slg. 1994, I-3325.

43 V. 28.11.2006, ABl. EU 2006, Nr. L 347, 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1713 des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften vom 06.11.2018 (ABl. EU 2018, Nr. L 286 2018, 20) und die Richtlinie (EU) 2018/1910 v. 04.12.2018 zur Harmonisierung und Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems zur Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten, ABl. EU 2018, Nr. L 311, 3 v. 07.12.2018. Von den früheren Änderungen sind besonders erwähnenswert: die RL 2013/42/EU und 2013/43/EU v. 22.07.2013, ABl. EU 2013, Nr. L 201, 1 und 4 zur Erweiterung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs in Art. 199 a und 199 b MwStSystRL und die RL 2008/8/EG v. 12.02.2008 zum Ort der Dienstleistung, ABl. EU 2008, Nr. L 44, 11 sowie die RL 2009/47 v. 05.05.2009 zu ermäßigten Steuersätzen, und die RL 2010/88/EU v. 07.12.2010, ABl. EU 2010, Nr. L 326, 1 zum Mindestnormalsatz.

44 VO EU Nr. 282/2011 v. 15.03.2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG, ABl. EU 2011, Nr. L 77, 1.

45 S. auch Kemper UR 2017,1 zur Einordnung der MwStDVO in die Normenhierarchie.

46 Vgl. EuGH v. 08.06.2006 – Rs. C-430/04 (Feuerbestattungsverein Halle), Slg. 2006, I-4999; v. 18.01.2001 – Rs. C-150/99 (Lindöpark), Slg. 2001, I-493; s. aber Vorlage des BFH v. 21.06.2018 – V R 20/17 (Az. EuGH – Rs. C-488/18), BStBl. II 2018, 588 (zur Befreiung nach Art. 132 Abs. 1 lit. m MwStSystRL für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sport für Einrichtungen ohne Gewinnstreben – nicht gemeinnütziger Verein zur Pflege des Golfsports) und EuGH v. 15.02.2017 – Rs. C-592/15 (British Film Institute), UR 2017, 268 (keine unmittelbare Wirkung für Befreiung kultureller Dienstleistungen nach der Richtlinie!) und v. 26.10.2017 – Rs. C-90/60 (The English Bridge Union), UR 2018, 197.

47 EuGH v. 11.07.2002 – Rs. C-62/00 (Marks & Spencer), Slg. 2002, I-6325.

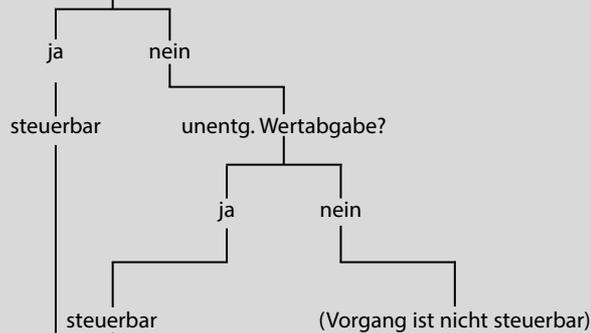
48 EuGH v. 18.01.2001 – Rs. C-150/99 (Lindöpark), Slg. 2001, I-493; BFH v. 13.01.2005 – V R 35/03, BStBl. II 2005, 460 und v. 21.04.2005 – V R 16/04, BStBl. II 2006, 96; Lange UR 2006, 67.

## Prüfungsschema

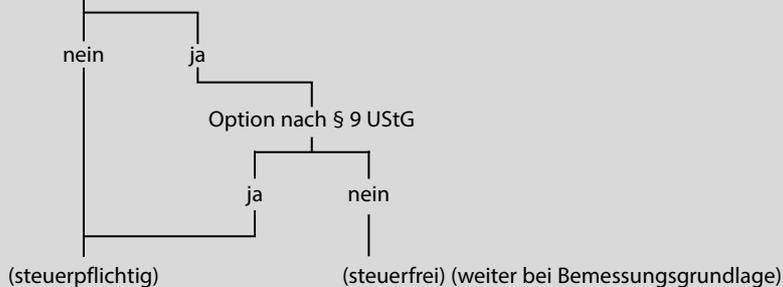
## A. Ausgangsseite (eigener Umsatz)

**I. Steuerbarkeit** (§§ 1–3 g UStG)

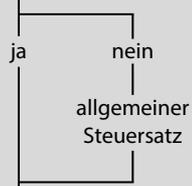
Leistungsaustausch, Einfuhr oder innergemeinschaftlicher Erwerb?

**II. Steuerpflicht**

Steuerbefreiung? (§§ 4–9 UStG)

**III. Steuersatz** (§ 12 UStG)

ermäßigter Steuersatz? (§ 12 Abs. 2 UStG)

**IV. Bemessungsgrundlage** (§§ 10, 11 UStG)

1. Entgelt bei Leistungsaustausch und innergemeinschaftlichem Erwerb durch Lieferung
  2. (Zoll) Wert bei Einfuhr
  3. Einkaufspreis, Ausgaben bei unentgeltlichen Wertabgaben und innergemeinschaftlichem Verbringen
- nur für steuerpflichtige Umsätze

**V. Steuerschuld/Entstehungszeitpunkt** (§§ 13, 13 b Abs. 1–4 UStG)

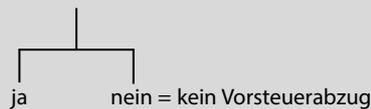
1. bei Soll-Versteuerung (Regelfall)
2. bei Ist-Versteuerung (§ 13 i.V.m. § 20 UStG)
3. bei Verlagerung der Steuerschuldnerschaft (§ 13 b Abs. 1–4 UStG)

**VI. Steuerschuldner** (§§ 13 a, 13 b Abs. 5 UStG)

**Prüfungsschema**  
**B. Eingangsseite (Vorsteuerabzug)**

**I. Allgemeine Voraussetzungen** (§ 15 Abs. 1 UStG)

1. Unternehmereigenschaft
2. Leistung eines anderen Unternehmers mit Rechnungsausweis (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG, §§ 14, 14 a UStG) oder Einfuhr (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG) oder innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG) oder bei Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG)
3. für das eigene Unternehmen

**II. Ausschlusstatbestände** (§ 15 Abs. 1 a, 1 b, 2 u. 3 UStG)

Verwendung

für steuerfreie Umsätze, nichtabziehbare Aufwendungen oder private Grundstücksnutzung?

1. nein = Vorsteuerabzug
2. ja = kein Vorsteuerabzug, es sei denn, § 15 Abs. 3 UStG für abschließend genannte Befreiungen, u.a. Ausfuhr
3. teilweise

**III. Aufteilung der Vorsteuer** (§ 15 Abs. 4 UStG)

nach wirtschaftlicher Zuordnung  
in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil

**Hinweis:** Ausnahmsweise Vorsteuerabzug auch für private Fahrzeuglieferer gemäß § 2 a i.V.m. § 15 Abs. 4 a UStG

Einschränkung des Vorsteuerabzugs nach § 15 Abs. 1 S. 2, falls unter 10 % genutzt, § 15 Abs. 1 a UStG für Repräsentationsaufwendungen nach § 4 Abs. 5, § 12 Nr. 1 EStG, § 15 Abs. 1 b UStG für private Grundstücks(mit)benutzung

**Fall 4: Der Hausbau des Rechtsanwaltes/Umsätze und Vorsteuern**

Rechtsanwalt R ließ in Münster ein Gebäude schlüsselfertig von Bauunternehmer B errichten und erhielt eine Rechnung über 600.000 € zzgl. 114.000 € USt. Das Haus besteht aus drei gleich großen Geschossen. Im Erdgeschoss betreibt R seine Praxis. Im Jahre 18 erzielte er Honorareinnahmen von 238.000 €. R ist ausschließlich als Strafverteidiger tätig. Das 1. Geschoss hat R an die Stadtverwaltung Münster (Meldeamt) für monatlich 2.000 € ab 01.12.18 (Fertigstellung des Gebäudes) vermietet. Das 2. Geschoss bewohnt R seither selbst. R ist hinsichtlich der Anwaltstätigkeit die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten gestattet.

Wie ist der vorstehende Sachverhalt für R umsatzsteuerlich zu würdigen? R möchte die angefallene VoSt soweit wie möglich abziehen.

Mit der Herstellung des Gebäudes wurde nach dem 01.01.2011 begonnen, vgl. § 27 Abs. 16 UStG.

**I. Die Honorareinnahmen des R****18**

1. Die Leistungen des R als Strafverteidiger sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar, wenn R Unternehmer ist und diese Leistungen im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens erbracht hat.

Mit der Durchführung von Strafverteidigungen bewirkt R sonstige Leistungen i.S.d. §§ 3 Abs. 9, 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. R hat sie gegen Entgelt, nämlich die Honorareinnahmen, erbracht. Sie wurden nach § 3 a Abs. 1 UStG am Sitz der Praxis in Münster, mithin im Inland (§ 1 Abs. 2 UStG), ausgeführt. R ist Unternehmer, denn er wird nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen tätig (§ 2 UStG). Die Anwaltstätigkeit gehört zum Rahmen seines Unternehmens (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 UStG). Die Umsätze sind mithin **nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar**.

2. Steuerbare Umsätze sind steuerpflichtig, wenn sich nicht aus den §§ 4–8 UStG oder außerhalb des UStG geregelten Befreiungstatbeständen die Steuerfreiheit ergibt. Dies ist hinsichtlich der anwaltlichen Leistungen nicht der Fall. Sie sind daher **steuerpflichtig**.
3. Der Steuersatz beträgt nach § 12 Abs. 1 UStG 19 %, da keine der Ermäßigungsvorschriften des § 12 Abs. 2 UStG eingreift.
4. Die **Bemessungsgrundlage** für die Umsätze beträgt nach § 10 Abs. 1 UStG 238.000 € abzüglich darin enthaltener USt von 38.000 € = 200.000 € (Errechnung: Preis : 1,19 = BMG x 19 % = **USt-Schuld**).
5. Die Steuer entsteht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 b UStG im jeweiligen Monat der Honorarvereinnahmung, da dem R gemäß § 20 Abs. 1 UStG die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten gestattet wurde. R ist gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 UStG der **Steuerschuldner**.

**II. Die Vermietung des 1. Geschosses****19**

1. Mit der Vermietung des 1. Geschosses erbringt R eine weitere sonstige Leistung gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens als Unternehmer. Zum Rahmen des Unternehmens des R gehören auch die Vermieterleistungen, da R auch insoweit nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen tätig wird. Das Unternehmen des R umfasst seine gesamten Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen, § 2 Abs. 1 S. 2 UStG. Die Vermieterleistung ist daher **steuerbar**, denn sie wurde auch gemäß § 3 a Abs. 3 Nr. 1 a UStG in Münster erbracht.

## STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abfindung mit Sachwerten .....	256	Außerunternehmerische Nutzung .....	130, 144
Abholfälle .....	164, 170, 191, 193	Außerunternehmerische Verwendung .....	315
Abhollieferung .....	166, 195	Außerunternehmerischer	
Abnehmer .....	163	Zweck .....	127 f., 137, 312 f.
Abschlagszahlung .....	380	<b>Barabfindung</b> .....	256
Abstandszahlung .....	120	Barlohn .....	147
Abtretung		Baugewerbe .....	388
einer Geldforderung .....	249	Bauherrenmodell .....	261
Aktie .....	206, 253, 255	Bauleistung .....	91, 388
Aktivierungsgebot .....	375	Bauwerk .....	388
Allgemeine Leistungsabgabe .....	144	Beförderung .....	183, 195
Allphasen-Netto-Umsatzsteuer .....	304	Beförderung von Personen .....	283
Allphasenumsatzsteuer .....	160	Beförderungsleistung .....	87, 171, 182, 209
Änderung der Bemessungsgrundlage .....	301 ff.	Beförderungslieferung .....	84, 195
Änderung des		Beförderungsmittel .....	84, 94
Verhältnisses .....	360, 365, 367 ff., 374	Befreiung .....	161 ff., 271 ff.
Anlagevermögen .....	291, 361 f.	Befreiung der Ausfuhrlieferung .....	170, 191
Ansässigkeitsort des Empfängers .....	87	Befreiung der innergemeinschaftlichen	
Anteile an Gesellschaften .....	253 ff.	Lieferung .....	225
Antiquitäten .....	290, 296	Befreiungsvorschrift .....	143, 253, 260
Anwaltssozietät .....	305	Beistellung .....	100
Anzahlung .....	375	Beladen .....	198
Arbeitgeber .....	128, 270	Belegnachweis .....	169, 192
Arbeitnehmer .....	126, 138, 145, 337	Beliehene .....	208
Arbeitsgerät .....	136	Bemessungsgrundlage .....	132, 151, 284 ff.
Arbeitskraft .....	136	Beratervertrag .....	117
Arbeitsleistung .....	147	Beratungsleistung .....	94
Arbeitsmaterial .....	182	Berichtigung .....	370
Arbeitsmittel .....	149, 182	Berichtigung der Vorsteuer .....	365
Architektenvertrag .....	116	Berichtigung des Vorsteuerabzugs .....	360 ff.
Arztähnlicher Heilberuf .....	272	Berichtigungszeitraum .....	361 ff., 368
Arztberuf .....	272, 276	Berufliche Tätigkeit .....	203
Ärztliche Heilbehandlung .....	271	Besitzgesellschaft .....	219
Asset Backed Transaktion .....	252	Besorgungsleistung .....	198, 309
Aufbewahrungspflicht .....	332	Bestandteil .....	130
Aufkommenszuweisung .....	202	Bestechungsleistung .....	153
Aufmerksamkeiten .....	145, 150	Besteuerungsverfahren .....	379 ff.
Aufsichtsratsmitglied .....	210	Bestimmungsland .....	86, 185, 294
Aufteilung .....	358	Bestimmungslandprinzip .....	86, 154, 175, 202
Aufteilung der VoSt .....	357	Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger	
Aufwendung für die Lebensführung .....	345	Personen .....	277
Aufzeichnung .....	169	Betriebsaufspaltung .....	219
Ausfuhr .....	158, 164 ff.	Betriebsgesellschaft .....	219
Befreiung .....	225	Betriebsstätte .....	88, 156
Ausfuhrbefreiung .....	162	Betriebsvermögen .....	122
Ausfuhrlieferung .....	82, 162 ff.	Betriebsvorrichtung .....	268
Ausfuhrnachweis .....	169	Beurkundungsleistung .....	91
Ausgangsumsatz .....	351 ff.	Bewirtungsaufwendung .....	344
Auslagenersatz .....	242	BGB-Gesellschaft .....	209, 305
Auslagerer .....	220	Bildband .....	83
Auslagerung .....	242	Binnenmarkt .....	93, 172 ff.
Ausland .....	350, 383 ff.	Binnenmarktrichtlinie .....	173
Ausländische Gesellschaft .....	209	Bodenschätze .....	266
Ausländischer Abnehmer .....	163 ff.	Boni .....	284
Auslandsumsatz .....	349 ff.	Bonusgewährungen .....	301
Ausschluss vom Vorsteuerabzug .....	342 ff.	Bruchteilsgemeinschaft .....	209
Ausschlussumsatz .....	351 f.		

Buch .....	83	Emissionskosten beim Börsengang .....	255
Buchnachweis .....	169 f., 192	Empfängerortprinzip .....	88, 91 ff.
Bundeszentralamt für Steuern .....	192	Endverbrauch .....	154
Bundeszollverwaltung .....	158	Endverbraucher .....	159
Bußgeld .....	393	Entgelt .....	105, 190, 284
<b>Campingplätze .....</b>	<b>267</b>	Entgeltlichkeit .....	128
CD-ROM .....	83	Entladen .....	198
Clearing-Ausgleich .....	202	Entnahme .....	126
Clearing-System .....	173	Erbanfall .....	123
Computerprogramm .....	283	Erbaueinandersetzung .....	119 ff.
<b>Darlehen .....</b>	<b>246</b>	Erbbaurecht .....	262, 269
Datenverarbeitung .....	94	Erbengemeinschaft .....	120, 209
Dauerleistung .....	204, 206	Erbfolge	
Dekorationsmaterial .....	152	gewillkürte .....	119
Devisenentgelt .....	289	vorweggenommene .....	119
Dienstkleidung .....	149	Erbschaft .....	119, 125
Dienstleistung .....	83	Ergänzungseingangsleistung .....	353
Dienstreise .....	339	Erwerbsbesteuerung .....	84, 177, 191, 296
Differenzbesteuerung .....	134, 290 ff.	Erwerbsschwelle .....	178, 195
Reiseveranstalter .....	297	<b>Factoring .....</b>	<b>249 ff., 394</b>
Differenzmethode .....	106	Fahrausweis .....	324
Digitale Güter .....	83	Fahrten Wohnung/Betrieb .....	347
Dingliche Nutzungsrechte .....	269	Fahrtenbuch .....	140, 147
Diskette .....	83	Fahrtkosten .....	338
Diskont .....	301	Fahrzeugeinzelbesteuerung .....	179
Dividende .....	210	Fehlmaßnahme .....	356
Doppelbesteuerung .....	154, 156	Fernsehleistung .....	94
Doppeloption .....	390	Finalität .....	128
Doppelte Haushaltsführung .....	347	Finanzdienstleistung .....	94
Dreiecksgeschäft .....	185 f., 331	Finanzgeschäfte .....	246
Drittland .....	93, 154	Finanzielle Eingliederung .....	215
Drittlandsgebiet .....	162	Finanzierungszuschlag .....	285
Drittstaat als Leistungsort .....	91	Fiskalvertreter .....	386
Drittstaatenunternehmer .....	91	Fixe Kosten .....	144, 147
Dulden der Nutzung .....	82	Forderungsabtretung .....	249, 251
Duldungsleistung .....	84	Forderungskauf .....	224, 227
Durchlaufende Posten .....	287	Formwechsel .....	123
<b>Echtes Factoring .....</b>	<b>249 ff.</b>	Freihäfen .....	165
Eigenhändler .....	128	<b>Gästehaus .....</b>	<b>345</b>
Eigenverbrauch .....	126, 135	Gebäude auf fremdem Grund	
Eigenverbrauchsbesteuerung .....	126, 136	und Boden .....	308
Einfamilienhaus .....	136, 264	Gebrauchtgegenstände .....	290
Einfuhr .....	83, 154 ff., 310	Gebrauchtwagen .....	291
Einfuhrumsatzsteuer .....	83, 158	Gebrauchtwagenhandel .....	290
Einfuhrumsatzsteuerbefreiungs-		Gefährdungshaftung .....	105
verordnung .....	161	Gegenleistung .....	104
Einfuhrzoll .....	83	Gegenstand .....	136, 137
Eingangsumsatz .....	351, 356	Gegenstände zur Ausrüstung und	
Einheitlichkeit der Leistung .....	103	Versorgung von Beförderungsmitteln ...	166
Einkaufskommission .....	309	Gegenstandsentnahme .....	136
Einkommensteuer .....	156	Gegenstandsverwendung .....	137 ff.
Einortregistrierung .....	96	Gehaltslieferung .....	102
Einreise-Freimengen-Verordnung .....	161	Geldforderung .....	246
Einzelrechtsnachfolge .....	123 f.	Geldkredit .....	248
Einzelunternehmen .....	123	Gemeinkosten .....	352 f.
Elektronische Aufbewahrung .....	332	Gemeinsames Marktprinzip .....	173
Elektronische Dienstleistung .....	83, 96	Gemeinschaftsteuer .....	158
Elektronische Übertragungsmedien .....	83	Gemeinschaftsware .....	158
Elektronischer Weg .....	83	Gemischt genutzte Leistung .....	314
		Gemischt genutzter Gegenstand .....	314

- Gemischt verwendete Leistungsbezüge ... 314  
 Gemischte Verwendung ..... 138  
 Gesamtdifferenz ..... 292  
 Gesamtrechtsnachfolge ..... 124  
 Geschäftsführerleistung ..... 258  
 Geschäftsführung ..... 210  
 Geschäftsreise ..... 337  
 Geschäftsveräußerung ..... 120, 121 ff., 365  
 Geschenke aus betrieblichem Anlass ..... 343  
 Geschenke von geringem Wert ..... 153  
 Gesellschaft ..... 122, 209, 253, 305  
 Ausscheiden eines Gesellschafters ..... 256  
 Eintritt in eine Gesellschaft ..... 254, 259  
 Formwechsel ..... 123  
 Gesellschafter ..... 122, 209, 256, 305  
 Gesellschafterleistung ..... 257  
 Gesellschafterwechsel ..... 253  
 Gesellschaftsanteile ..... 253, 255  
 Gesellschaftsrechte ..... 253, 256  
 Gestellung ..... 100 f.  
 Gewässer ..... 165  
 Gewerbesteuer ..... 156  
 Gewerbliche Tätigkeit ..... 206  
 Gewinnaufschlag ..... 136  
 Gewinnauszahlung ..... 286  
 Gewinnunabhängige Sonderbetriebs-  
 einnahme ..... 214  
 Gewinnunabhängiges Entgelt ..... 212  
 Gewinnunabhängiges Leistungsentgelt ... 209  
 Gewinnunabhängiges  
 Sonderentgelt ..... 210, 258  
 Gleichstellungsgeld ..... 120  
 GmbH ..... 220  
 GmbH & Co. KG ..... 212, 217  
 Grenzausgleich ..... 162  
 Grenzüberschreitende Güter-  
 beförderung ..... 171  
 Grenzüberschreitende Lieferung ..... 162  
 Grenzüberschreitender Dienst  
 leistungsverkehr ..... 93  
 Grenzüberschreitender Vorsteuerabzug ... 173  
 Grenzüberschreitender  
 Warenverkehr ..... 93, 154 ff.  
 Grunddienstbarkeiten ..... 269  
 Grunderwerbsteuer ..... 260 ff.  
 Grundgeschäft ..... 207  
 Grundstück ..... 91, 99, 260, 308, 319, 358, 387  
 Verpachtung ..... 266  
 Grundstücksvermietung ..... 118  
 Güterbeförderung ..... 93, 171, 197  
 Gutgläubensschutz ..... 192, 323  
 Gutgläubigkeit ..... 323  
 Gutschrift ..... 333, 336
- Haftung** ..... 392 ff.  
 Haftungsvergütung ..... 268  
 Harmonisierung ..... 172  
 Häusliches Arbeitszimmer ..... 347  
 Heilbehandlung ..... 271 ff.  
 Heilberuf ..... 276  
 Hilfsgeschäft ..... 141, 207  
 Hobby ..... 322
- Holding ..... 256  
 Hotel- und Gaststättengewerbe ..... 267
- Incentive-Reisen ..... 128, 297  
 Individualsoftware ..... 83  
 Inkasso ..... 249 f.  
 Inkassoleistung ..... 250  
 Inland ..... 136, 158, 177  
 Innengesellschaft ..... 209  
 Innenumsatz ..... 182, 213  
 Innergemeinschaftlich befreite  
 Lieferung ..... 172  
 Innergemeinschaftliche Beförderung ..... 93  
 Innergemeinschaftliche  
 Güterbeförderung ..... 93, 171, 197  
 Innergemeinschaftliche  
 Lieferung ..... 84, 161, 173, 189, 194  
 Innergemeinschaftliche  
 Verkaufskommission ..... 191  
 Innergemeinschaftlicher Erwerb ... 172 ff., 311  
 Innergemeinschaftliches  
 Dreiecksgeschäft ..... 184 ff.  
 Innergemeinschaftliches  
 Verbringen ..... 182 ff., 298  
 Innerunternehmerisches Verbringen ..... 191  
 Insolvenz ..... 377, 387, 394  
 Insolvenzverfahren ..... 377, 387  
 Insolvenzverwalter ..... 117, 377, 387  
 Institutionelle Erwerber ..... 178  
 Institutioneller Abnehmer ..... 191  
 Internet ..... 83  
 Investitionsgüter ..... 360, 374  
 Investmentvermögen ..... 246  
 Inzahlungnahme ..... 288  
 Istbesteuerung ..... 380
- Jagd ..... 345  
 Jahreserklärung ..... 379  
 Jungholz ..... 158  
 Juristische Person ..... 88, 178, 217  
 Juristische Person des öffentlichen  
 Rechts ..... 95, 181, 208
- Kapitalanlagegesellschaft** ..... 246  
 Kapitalgesellschaft ..... 210, 221, 253, 305  
 Karnevalsprinz ..... 346  
 Karussellbetrug ..... 392  
 Karussellgeschäft ..... 392  
 Kaufpreisminderung ..... 301  
 Kausalität ..... 33, 128  
 Kettengeschäft ..... 72 ff., 186  
 Kfz-Handel ..... 288  
 Kleinbetragsrechnung ..... 324  
 Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-  
 Verordnung ..... 161  
 Kleinunter-  
 nehmer ..... 160, 177, 194, 306, 349, 389  
 Kommanditgesellschaft ..... 254  
 Kommerzieller Warenverkehr ..... 173  
 Kommissionär ..... 191, 309  
 Kommissionsleistung ..... 309  
 Kommittent ..... 191

- Konsignationslager .....191  
 Körperlicher Gegenstand .....82, 99  
 Körperschaftsteuer .....156  
 Kostenelement .....352  
 Krankenhausbehandlung .....271 ff.  
 Kreditgewährung .....246 ff.  
 Kunstgegenstände .....291, 296  
 Kurzfristige Beherbergung von Fremden ...267  
 Kurzfristige Vermietung von  
 Beförderungsmitteln ..... 91
- L**  
 Landfahrzeuge .....179  
 Landwirt .....281  
 Leasing ..... 92, 137, 349  
 Leasingvertrag ..... 118  
 Lebensmittel .....281  
 Leistung ..... 82 ff. 103, 115  
 Grundsatz der Einheitlichkeit .....103  
 Leistungsaustausch .....39, 105, 161, 284  
 Leistungsempfänger .....82, 308  
 Leistungsentnahme .....137  
 Leistungskommission .....309  
 Leistungsort .....84  
 Leistungsverkaufskommission .....297 f.  
 Liebhaberei .....206  
 Lieferkommission .....309  
 Lieferschwelle ..... 195, 202  
 Lieferung ..... 82, 84, 99  
 von Neufahrzeugen .....194  
 Lieferung von Neufahrzeugen .....295  
 Lizenz .....82 f.  
 Lohnaufwendung .....144  
 Lohngeldveredelung  
 Befreiung .....170  
 Lohnkosten .....136  
 Lohnsteuerhilfverein .....116  
 Lohnveredelung ..... 82, 167, 170  
 Luftfahrzeuge .....179
- M**  
 Maklerleistung .....91  
 Marge .....290 ff.  
 Masse..... 387  
 Materialbeistellung .....100  
 Materialentnahme .....136  
 Materialgestellung .....100  
 Materialkosten ..... 136  
 Mehraufwand für Verpflegung ..... 338, 347  
 Mehrfachbesteuerung .....154  
 Mehrmütterorganschaft .....215  
 Mindestbemessungs-  
 grundlage .....151, 300, 340  
 Mindest-Istbesteuerung .....380  
 Mitgliederbeiträge..... 114, 125  
 Mittelberg .....158
- N**  
 Nachhaltigkeit .....204  
 Nachlassverwalter .....117  
 Nachträgliche Anschaffungs- und  
 Herstellungskosten .....368  
 Nachträgliche Kaufpreis-  
 minderung .....301  
 Nachweise .....169
- NATO ..... 225, 280  
 NATO-Truppen .....225  
 NATO-Truppenstatut ..... 225, 280  
 Naturalrabatte ..... 153  
 Naturalrestitution .....105  
 Nebengeschäft ..... 141, 207  
 Nebenleistung .....197 f.  
 Negative Margen ..... 292  
 Nettoallphasensteuer ..... 155  
 Neufahrzeug .....295  
 Neutralität der Umsatzsteuer ..... 152, 222, 304  
 Neutralitätscharakter der USt .....330  
 Neutralitätsgebot der Umsatzsteuer .....225  
 Nicht abzehbare Betriebsausgaben .....279  
 Nichtkommerzieller Warenverkehr ..... 174  
 Nichtunternehmer ..... 159, 179, 194  
 Nichtunternehmerische  
 Verwendung .....317  
 Nießbrauch ..... 269, 372  
 Nutzungsüberlassung .....91, 137, 205  
 von Grundstücken .....237
- O**  
 Offener Steuerausweis .....324  
 Offshore-Abkommen .....280  
 Online-Lieferung ..... 83  
 Option .....229 ff., 389  
 Option zur Regelbesteuerung .....306  
 Option zur Steuerpflicht .....229  
 Optionsrecht zur Erwerbsbesteuerung ..... 178  
 Organgesellschaft .....215  
 Organkreis ..... 215  
 Organmutter .....217  
 Organschaft .....215 ff.  
 Organschaftsähnliches Verhältnis .....217  
 Organtochter .....218  
 Organträger .....215 ff.  
 Organwalter .....210
- O**  
 Ort  
 der Beförderungsstrecke ..... 93  
 der Belegenheit des Grundstücks ..... 93  
 der Betriebsstätte ..... 88  
 der Dienstleistung ..... 97  
 der elektronischen Dienstleistung..... 95  
 der sonstigen Leistung ..... 84  
 der tatsächlichen Erbringung ..... 91  
 der tatsächlichen Zurverfügungstellung  
 des Leistungsgegenstandes ..... 93  
 der Vermittlungsleistung ..... 199  
 des Erwerbs ..... 183  
 des tatsächlichen Verbrauches ..... 87  
 des Verbrauches ..... 97  
 Ort der Leistung ..... 99  
 Outsourcing .....247
- P**  
 Partnergesellschaft .....209  
 Patent ..... 94  
 Pauschalierende Landwirte ..... 160, 178  
 Pauschalwertberichtigung .....302  
 Personalgestellung ..... 94  
 Personalrabatt ..... 151  
 Personengesellschaft .....122, 209, 253, 305  
 Personenvereinigung .....209

Pkw-Nutzung .....	147
Pkw-Überlassung .....	147
Porti .....	285
Preiserstattung .....	285
Preisgefahr .....	109
Preisnachlass .....	288
Private Kraftfahrzeugnutzung .....	140
Private Verwendung .....	137
Private Verwertungshandlung .....	206
Private Zwecke .....	137
des Arbeitnehmers .....	147
Privater Bedarf .....	126, 137, 148
der Arbeitnehmer .....	146, 148
des Personals .....	148
Privater Konsum .....	127, 145
Privater Verbrauch .....	126, 135
Privater Wohnzweck .....	139
Provision.....	128
<b>Realteilung .....</b>	<b>120</b>
Rechnung .....	324 ff.
Rechnung mit offenem Steuerausweis .....	324
Rechnungsberichtigung .....	335
Rechtsfähige Gebilde .....	208
Rechtsfähigkeit .....	212
Reihengeschäft .....	183 ff., 305
Reisekosten .....	285
Reiseleistung .....	128, 297
Reiseveranstalter .....	245, 297
Reisevorleistungen .....	297
Reparatur .....	105
Repräsentationsaufwendung .....	279, 342
Restaurationsleistung .....	87
Restaurationsumsätze .....	282
Reverse charge .....	196, 241, 383
Rückgängigmachung einer Lieferung .....	303
Rundfunkleistung .....	94
<b>Sachabfindung .....</b>	<b>256</b>
Sacheinlage.....	254 ff.
Sachzuwendung .....	126, 147
Sammelfahrt .....	148
Sammlungsstücke .....	290, f., 296
Schadensersatz .....	105 ff., 307
aus Gesetz .....	105
aus unerlaubter Handlung .....	105
statt Leistung .....	106
Schallplatte .....	83
Schiffsbauvertrag .....	115
Schmiergeldleistung .....	153
Schuldverschreibung .....	206, 246
Schutzzoll .....	158
Schwesterkapitalgesellschaft .....	215
Schwesterpersonengesellschaft .....	215
Segeljacht .....	322
Selbstkosten .....	298
Selbstständigkeit .....	214
Sicherungsnehmer .....	387
Sitzlandprinzip .....	156
Sitzort .....	92 ff.
des Empfängers .....	87
des leistenden Unternehmers .....	87
Skonti .....	284
Skontoabzug .....	248, 301
Sofortabzug der Vorsteuer .....	222, 355
Software .....	283
Sollversteuerung .....	380
Sonderbetriebsvermögen .....	122
Sonderentgelt .....	209
Sonstige Leistung .....	82 ff.
im Binnenmarkt .....	196
Spaltung .....	123
Spesen .....	301
Spezialleasing .....	85
Sportstätte .....	268
Standardsoftware .....	83
Steuerausweis .....	291 ff., 324 ff.
Steuerbefreiung .....	224 ff.
des Erwerbs .....	189
Steuerbilanzielles Aktivierung- sgebot .....	375
Steuerhinterziehung .....	184
Steuerlager .....	240 ff.
Steuersatz .....	161, 190, 281 ff.
Steuersatzwechsel .....	281
Steuerschuld .....	379
Steuerschuldner .....	203
Steuerschuldnerschaft .....	382 ff.
Verlagerung .....	383
Stille Gesellschaft .....	209
Stillhalteklausele .....	342
Stillstandsklausel .....	344
Stornogebühr .....	116
Strafbarkeit .....	32
Subvention .....	112
Surrogationsmethode .....	106
<b>Tausch .....</b>	<b>100, 288, 385</b>
Tauschähnlicher Umsatz .....	147, 385
Tauschvorgang .....	288
Teilbarkeit der Leistung .....	315
Teilbetrieb .....	121
Teilzahlungsgeschäft .....	285
Telefonkosten .....	285
Telekommunikationsleistung .....	94
Testamentsvollstrecker .....	117
Totalschaden .....	144
Transaktionswert .....	161
Transportversicherung .....	109
Trinkgeld .....	285
Typisch gewerbliche Tätigkeit .....	206
<b>Überhöhter, unberechtigter     Steuerausweis .....</b>	<b>334</b>
Übernachungskosten .....	338
Umkehr der Steuerschuldner- schaft .....	90, 95, 181, 242, 383
Umlaufvermögen .....	182, 362
Umsatz kraft Gesetzes .....	119
Umsatzsteuer-Binnenmarkt .....	172
Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz .....	172
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer .....	192

Umsatzsteuerlager .....	240
Umschlagen .....	198
Umtauschmüllerei .....	102
Umzugskosten .....	347
Unangemessene Aufwendung .....	344
Unechtes Factoring .....	251
Uneinbringlichkeit .....	302
Unentgeltliche Gegenstands- zuwendung .....	145
Unentgeltliche Übertragung .....	141
Unentgeltliche Wert- abgabe .....	145 ff., 372, 381
Unentgeltliche Wertabgabe an Arbeitnehmer .....	145 f.
Unentgeltliche Zuwendung .....	126, 152
aus unternehmerischem Anlass .....	152
Unerlaubte Handlung .....	105
Unfallkosten .....	144
Unschädlicher Materialaustausch .....	101
Unselbstständige Nebenleistung .....	103
Unselbstständigkeit .....	214
Unterlassen von Wettbewerb .....	82
Unternehmen .....	121, 136, 310
Unternehmenseinheit .....	213
Unternehmensfremder Zweck .....	126, 136, 313, 317
Unternehmensgegenstand .....	149
Unternehmenssitz .....	87
Unternehmensvermögen .....	122
Unternehmer .....	136, 203 ff., 305
Begriff .....	305
Unternehmereigenschaft .....	204 ff., 221 ff.
Unternehmerfähigkeit .....	204 ff. 221
Urheberrecht .....	94, 283
Ursprungsland .....	155, 294
Ursprungslandbesteuerung .....	155
Ursprungslandprinzip .....	154 ff., 202, 294
UStG .....	1, 12 ff.
<b>Variable Kosten</b> .....	144, 147
Verbrauchsbesteuerung .....	135
Verbrauchssteuer .....	158
Verbrauchssteuercharakter .....	135
Verdeckter Preisnachlass .....	288
Veredelungsentgelt .....	170
Vereine .....	212
Vereinfachungsregeln .....	376
Verfügungsmacht .....	84
Vergütungsverfahren .....	306
Verkaufshilfe .....	152
Verkaufskommission .....	309
Verkaufsstände .....	152
Verlagerung der Steuerschuld .....	187
Verlagerung der Steuer- schuldnerschaft .....	383 ff.
Verlustübernahme .....	257
Vermietung .....	84, 143, 389
einer Reklamefläche .....	267
von Abstellflächen für Fahrzeuge .....	268
von Beförderungsmitteln .....	84, 92
Vermietung und Verpachtung von Grundstücken .....	268
Vermietung von Grundstücken .....	230, 264, 315
Vermietung von Wohn- und Schlafräumen .....	267
Vermietungsleistung .....	84, 232
Vermittlung .....	128
innergemeinschaftlicher Lieferung .....	244
Vermittlungsleistung .....	90, 199, 244, 352
Verpachtung von Grundstücken .....	264 f.
Verpflegungskosten .....	338
Verpflegungsleistung .....	338
Verpflegungsmehraufwand .....	338
Verschmelzung .....	123
Versenden .....	187
Versendung .....	183, 195
Versendungskauf .....	109
Versendungslieferung .....	195, 202
Versorgungsbezüge .....	120
Vertragsstrafe .....	110, 125
Verwendung von Unternehmens- gegenständen .....	126
Verwendung des Wirtschaftsgutes ...	369, 371
Verzehr an Ort und Stelle .....	282
Verzicht .....	117 ff.
Verzichtsleistung .....	117
Verzugsschaden .....	107
Verzugszinsen .....	107, 285
Voranmeldung .....	379
Voranmeldungszeitraum .....	379
Vorbehaltsnießbrauch .....	372
Vorbereitungshandlung .....	115, 125, 221
Vorgründungsgesellschaft .....	221
Vorstandsmitglied .....	210, 214
Vorsteuerabzug .....	304 ff.
Abschluss .....	343
Ausschluss .....	349
bei Reisekosten .....	337
Berichtigung .....	334
Vorsteuerabzug bei Reisekosten .....	337
Vorsteuerabzugsrecht .....	137
Vorsteuerkorrektur .....	285, 361, 372 ff.
Vorsteuervergütungsverfahren .....	196
Vorumsatzabzug .....	290, 295, 297
Vorweggenommene Erbfolge .....	120
Vorweggenommene Erbschaft .....	125
<b>Warenbewegte Lieferung</b> .....	183
Warenkredit .....	248
Warenkreditversicherung .....	301
Warenmuster .....	153
Wartungsvertrag .....	116
Wasserfahrzeuge .....	179
Watten .....	165
Wechseldiskontierung .....	301
Weiterlieferung .....	308
Werbegemeinschaft .....	114
Werbegeschenke .....	354
Werbeprospekt .....	152
Werkleistung .....	99, 180, 199
Werkleistungen der Bauhandwerker .....	261
Werklieferung .....	91, 115, 170, 180

Werklieferungen der		Yacht .....	345
Bauhandwerker .....	308	<b>Zahlungsabzüge</b> .....	284
Werklohn .....	170	Zollfreigebiet .....	165
Werkwohnung .....	266	Zolllager .....	242
Werkunternehmer .....	99	Zollwert .....	161
Werkvertrag .....	115	Zuordnungsent-	
Wert der Arbeitsleistung .....	147	scheidung .....	136, 318, 321 f.
Wert der eigenen Arbeitsleistung .....	136	Zuordnungswahlrecht .....	137, 232, 314, 319
Wertpapiere .....	161, 206, 253	Zusammenfassende Meldung .....	192
Wettbewerbs-		Zuschuss .....	111, 125
neutralität .....	83, 155, 202, 225, 349	Zwangsversteigerung .....	387
Wettbewerbs-		Zwangsverwalter .....	117
verzerrung .....	94, 154, 202, 291, 349	Zweigniederlassung .....	164
Wiederverkäufer .....	291	Zweigstelle .....	182
Wirtschaftliche Eingliederung .....	215	Zwischengesellschaft .....	215
Wirtschaftlicher Eigentümer .....	84	Zwischenunternehmer .....	185
Wirtschaftsgut .....	368, 371	Zwischenvermietung .....	237
Wohnsitz .....	91		

# RÜ+RÜ2

Ihre Examensfälle von morgen

# Rechtsprechungsübersicht



## RÜ und RÜ2 (Kombiausgabe)

- Aktuelle Rechtsprechung von ausbildungserfahrenen Praktikern aufbereitet
- Dargestellt wie eine Aufgabe in der Examensklausur nebst Musterlösung
- Speziell in der RÜ2 für das 2. Examen: Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht

Infos unter [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)